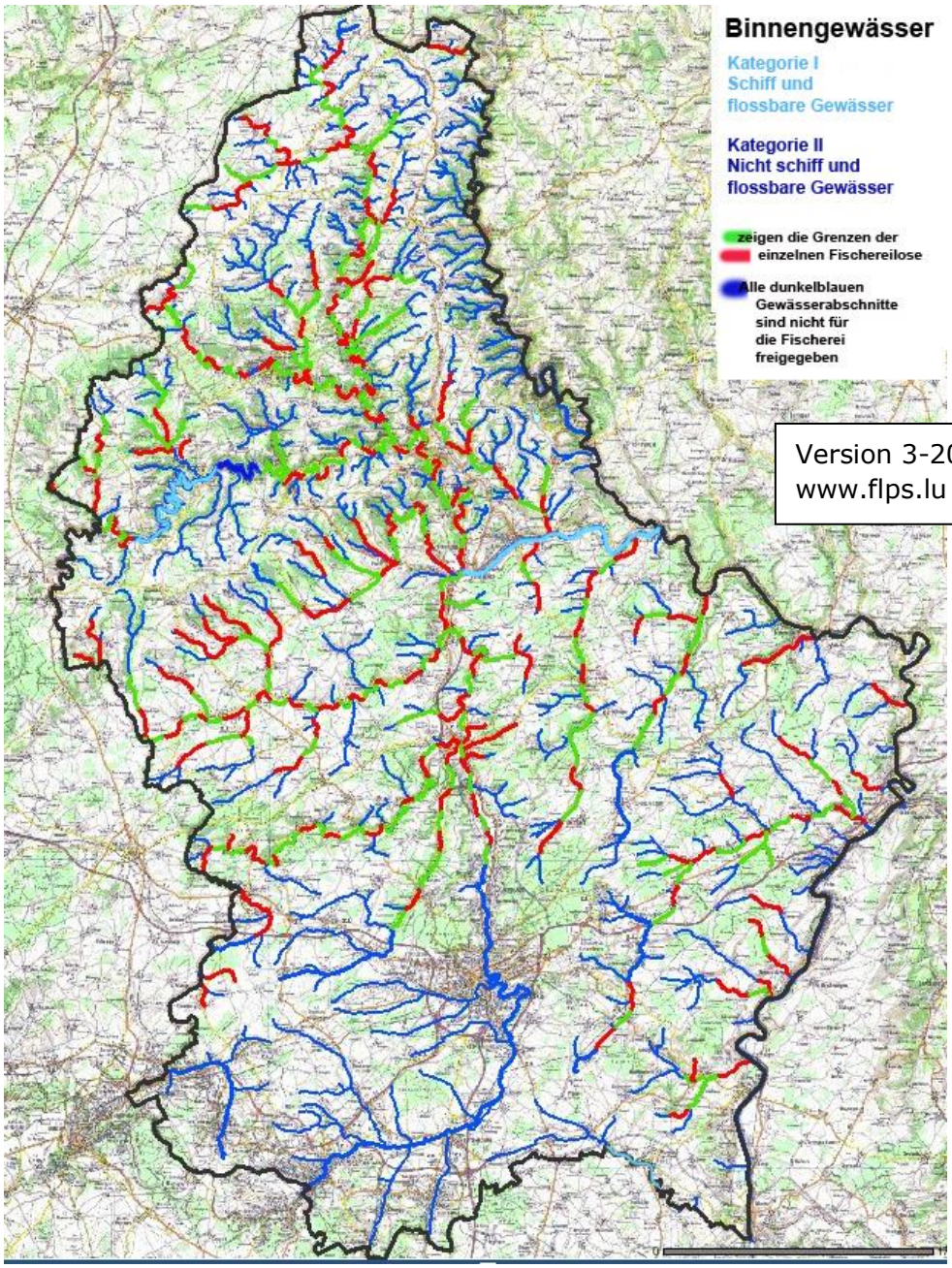
Fischereivorschriften BINNENGEWÄSSER in Luxemburg



Version 3-2016
www.flps.lu

Loi modifiée du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures

Artikel 1:

(1) Das gegenwärtige Gesetz hat zum Zweck:

a) die Fischerei, d.h. den Fang von Fischen, Krebsen und Fröschen und im allgemeinen von allen im Wasser lebenden Tieren zu regeln

b) das biologische Gleichgewicht in den Gewässern auf die sich dieses Gesetz beziehen, zu erhalten, wiederherzustellen und im Falle von Störung und einen Fischertrag zu sichern, welcher den natürlichen, biologischen Produktionsmöglichkeiten der Gewässer entspricht.

(2) Es bezieht sich auf alle fließenden oder stehenden Binnengewässer, mit Ausnahme der Teiche, Gräben, Kanäle, Fischweiher, Wasserbehälter und Wasserflächen, die mit andern Binnen- oder Grenzgewässern keine Verbindung haben, welche den Durchgang von Fischen erlauben

(3) Die Bezeichnungen "Fisch", "Krebs, "Frosch" bezieht sich auf alle Entwicklungsphasen dieser Tiere.

(4) Die Bestimmungen des Jagdgesetzes sind allein anwendbar auf Wasservögel oder Wild das abwechselnd auf dem Lande und im Wasser lebt.

Kapitel 1 -Fischereirecht

Artikel 2:

Die Binnengewässer sind in zwei Kategorien eingeteilt:

a) die schiff- und flossbaren Flüsse, in denen das Fischereirecht dem Staat gehört;
- die Sauer im Bereich des Rückhaltebeckens des Stausees oberhalb der Ortschaft Esch-Sauer
- die Sauer von der alten Brücke in Ettelbrück *(210 Meter oberhalb des Zuflusses der Alzette)* bis zur Mündung der Our bei Wallendorf.

b) die nicht schiff- und flossbaren Flüsse, in denen das Fischereirecht dem Ufereigentümer gehört;
- die Sauer oberhalb des Rückhaltebeckens des Stausees von Esch/Sauer bis zur belgischen Grenze
- die Sauer unterhalb der Staumauer von Esch-Sauer bis zur alten Brücke in Ettelbrück
- alle anderen Binnengewässer.

Kapitel 2 - von den Erlaubnisscheinen

Artikel 3:

(1) Niemand darf die Fischerei ausüben, ohne im Besitz eines Fischereierlaubnisscheines zu sein, welcher dem Muster entspricht, das vom Minister genehmigt ist dem die Forstverwaltung untersteht.

(2) Für den Fang von im Wasser lebenden Tieren zwecks wissenschaftlicher Untersuchungen, wird jedoch dieser Erlaubnisschein durch eine Spezialgenehmigung ersetzt, die vom Direktor des Wasserwirtschaftsamtes auszustellen ist. Diese Genehmigung kann von den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen und im Besonderen von den Artikeln 11 und 19(3).

Artikel 4:

(1) Es gibt drei Kategorien von Fischereierlaubnisscheinen;

a) den einfachen Fischereierlaubnisschein -0-

b) den Spezialfischereierlaubnisschein –A-

c) den Spezialfischereierlaubnisschein –B-

(2) Der einfache Fischereierlaubnisschein -0- erlaubt es seinem Inhaber das Fischereirecht in den Gewässern der 2. Kategorie auszuüben, wenn er fischereiberechtigt ist oder die Erlaubnis des Fischereiberechtigten erhalten hat.

(3) Der Spezialfischereierlaubnisschein "A" gewährt, außer dem einfachen Fischereierlaubnisschein anhängenden Recht noch dasjenige, in den Gewässern der 1. Kategorie vom Ufer aus zu fischen.

(4) Der Spezialfischereierlaubnisschein "B" gewährt, außer den Rechten, welche in den vorhergehenden Paragraphen (2) und (3) aufgezählt sind, noch dasjenige, in den Gewässern der 1. Kategorie von einem Boot aus zu fischen oder als Ersatz dafür sich einer schwimmenden oder stehenden Vorrichtung zu bedienen.

(5) Jeder der die Fischerei in den Binnengewässern ausübt, muss einen Fischereierlaubnisschein bei sich tragen und im Bedürfnisfall die Genehmigung, welche im Artikel 36, Paragraph (2) des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehen ist. Er muss diese Ausweise auf erstes Ersuchen der Beamten, die in Artikel 49 aufgezählt sind, vorzeigen.

Artikel 5:

(1) Die Administration de la gestion de l'eau oder die von ihnen beauftragten Bürgermeister stellen die Fischereierlaubnisscheine auf Vorlegung einer Quittung aus, welche bescheinigt, dass eine Fischereisteuer und eine Fischereigebühr dem Einnehmer der Einregistrierungs- und Domänenverwaltung gezahlt wurde. Die Höhe dieser Beträge werden durch ein großherzogliches Reglement bestimmt und liegen innerhalb der Grenzen, die im Artikel 6 angegeben sind.

(2) Die Fischereierlaubnisscheine sind persönlich und haben im ganzen Großherzogtum gültigkeit.

(3) Die Fischereierlaubnisscheine haben vom Ausstellungs- oder Erneuerungsdatum an eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Durch Anbringen einer Steuermarke, welche die Zahlung der Fischereisteuer und Fischereigebühr beglaubigt, können sie während acht aufeinander folgenden Jahren erneuert werden.

(5) Ein großherzogliches Reglement kann die Herausgabe von Fischereierlaubnisscheinen vorsehen, deren Gültigkeit weniger als ein Jahr ist. Die gleiche Verordnung bestimmt die Ausgabemodalitäten dieses Scheines sowie die Höhe der Fischereisteuer und der Fischereigebühr. Diese werden im Rahmen der in Artikel 6 angegebenen Summen festgelegt, können jedoch nicht weniger als ein Fünftel der vorgesehenen Tarife betragen.

KATEGORIEN UND PREISE DER ERLAUBNISSCHEINE

a) **Einfacher FES:** für die Fischerei in den Gewässern der 2. Kategorie:

18 € / Jahr; 4 € / Monat ("Touristenschein").

Bedingung: Fischereiberechtigter (Pächter) oder schriftliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten.

b) **Spezial FES "A":** Rechte des einfachen FES, zusätzlich für die Fischerei vom Ufer aus in den Gewässern der ersten Kategorie:

30 € / Jahr; 6 € / Monat ("Touristenschein").

c) **Spezial FES "B":** Rechte des einfachen und des Spezial FES "A", zusätzlich für die Bootsfischerei in den Gewässern der ersten Kategorie:

40 € / Jahr; 8 € / Monat ("Touristenschein").

Artikel 6:

(1) Für den gewöhnlichen Fischereierlaubnisschein ist diese Steuer nicht unter 3,72 Euro, und nicht über 12,39 Euro pro Jahr anzusetzen. Die Fischereigebühr kann nicht unter 3,72 Euro und nicht über 12,39 Euro pro Jahr sein.

(2) Für den Spezialfischereierlaubnisschein "A" ist diese Steuer nicht unter 7,44 Euro, und nicht über 24,79 Euro pro Jahr. Die Fischereigebühr kann nicht unter 3,72 Euro und nicht über 12,39 Euro pro Jahr sein.

(3) Für den Spezialfischereierlaubnisschein "B" ist diese Steuer nicht unter 9,92 Euro, und nicht über 29,75 Euro pro Jahr. Die Fischereigebühr kann nicht unter 3,72 Euro und nicht über 12,39 Euro pro Jahr sein.

Artikel 7:

(1) Die Beträge der Fischereigebühr werden auf ein Spezialkonto gesetzt, das dazu dient:

1. die Gewässer der ersten Kategorie wieder zu bevölkern;
2. die Binnengewässer die durch Unfall verschmutzt werden und wo der Täter unbekannt ist wieder zu bevölkern;
3. den Ufereigentümern die im Interesse der Fischerei auf ihrem Ufereigentum Unterhaltungsarbeiten ausgeführt haben; eine Ermutigungsprämie zukommen zu lassen,
4. die Ufereigentümer von Wasserläufen, welche als Laichzonen erklärt worden sind, zu entschädigen.

(2) Die Bewilligungsbedingungen der vorerwähnten Prämien sowie die Art und Weise der Entschädigung der Ufereigentümer der Gewässer der 2. Kategorie, welche als Laichzonen erklärt worden sind, werden durch ein großherzogliches Reglement bestimmt.

Artikel 8

(1) Es wird **kein Fischereierlaubnisschein** ausgestellt an:

1. Minderjährige vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres. Diese Minderjährigen können ohne Fischereierlaubnisschein fischen, unter den Bedingungen, die mittels großherzoglichem Reglement festzulegen sind. ref: Memorial A49 du 17.06.1996

Règlement grand-ducal du 27 mai 1994 portant réglementation de la pêche exercée par les mineurs dans les eaux intérieures.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;
Vu l'article 8, sub (1) de la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures;
Vu l'avis du Conseil Supérieur de la Pêche;
Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;
Sur le rapport de Notre ministre de l'Environnement et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1er. Sans préjudice des dispositions de la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures et des réglements pris en son exécution, les mineurs d'âge de moins de quatorze ans peuvent exercer la pêche dans les eaux intérieures au moyen d'une seule ligne à main. Le mode de pêche au lancer et à la mouche artificielle est autorisé.

Art. 2. Le règlement grand-ducal du 20 juin 1977 portant réglementation de la pêche exercée par les mineurs dans les eaux intérieures est abrogé.

Art. 3. Notre ministre de l'Environnment est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Le Ministre de l'Environnement,
Alex Bodry

Château de Berg, le 27 mai 1994.
Jean

2. diejenigen, welche die Verurteilungen, die gegen sie ausgesprochen worden sind wegen eines des im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Deliktes, noch nicht ausgeführt haben.
3. die Personen, welche bankrott gemacht haben.

(2) Der Fischereierlaubnisschein wird für 5 Jahre versagt, denjenigen, die im Artikel 6, unter den Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Jagdgesetzes vom 19. Mai 1885 aufgezählt sind, sowie allen, die wegen Zuwiderhandlungen zum Artikel 11, Nr. 8 des gegenwärtigen Gesetzes definitiv verurteilt worden sind.

Art. 6. Le permis de chasse sera refusé :
1° à tout individu qui, par une condamnation judiciaire, a été privé de l'un ou de plusieurs des droits énumérés dans l'art. 31 du Code pénal ;
2° à tout condamné à un emprisonnement de plus de six mois, pour rébellion ou violences envers les agents de l'autorité publique ;

3° à tout condamné pour délit de menaces écrites ou de menaces verbales avec ordre ou condition, de dévastation d'arbres ou de récoltes sur pied, de plants venus naturellement ou faits de mains d'homme ;

4° à ceux qui auront été condamnés pour vagabondage, mendicité, vol, escroquerie, abus de confiance ou banqueroute ;
5° à ceux qui auront été condamnés, du chef de crimes correctionnalisés, à un emprisonnement de trois mois au moins ;

6° à ceux qui auront été condamnés pour délit de chasse commis avec une des circonstances aggravantes prévues à l'art. 20 de la présente loi.
La défense d'accorder le permis de chasse aux condamnés dont il est question aux nos 1 à 5 ci-dessus cessera dix ans après l'expiration de la peine, et dans le cas du n° 6, cinq ans après que la condamnation aura été purgée.

(3) Der Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, kann demjenigen den **Fischereierlaubnisschein entziehen**:

1° der zu den im Artikel 10, Nr. 5 bestimmten Verbotszeiten gefischt hat ;

2° der sich geweigert hat seinen Fischereierlaubnisschein den mit der Fischereipolizei beauftragten Agenten zu zeigen;

3° der ohne schriftliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten auf einem verpachteten Los gefischt hat, auf einem nicht verpachteten Los oder auf Strecken, welche als Laich- oder Schutzzone erklärt worden sind gefischt hat;

4° der gegen Artikel 12, Paragraph 1, des gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat;

5° der entgegen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, welche den Gesundheitsschutz des Stausees von Esch-Sauer zu sichern anstreben, zuwidergehandelt hat;

6° der die Auslieferung oder Erneuerung seines Fischereierlaubnisscheines erhalten hat, ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben.

(4) Der Fischereierlaubnisschein kann erst entzogen werden, nachdem der Interessent die Gelegenheit hatte, hinsichtlich der gegen ihn gerichteten Beschwerden Stellung zu nehmen,.

(5) Der Entzugsentscheid kann denselben Personen das Recht absprechen, einen Fischereierlaubnisschein für eine Periode, die drei Jahre nicht überschreitet zu erhalten.

(6) Der Entzugsentscheid wird dem Interessenten durch Einschreiben mitgeteilt und durch den Staatsanwalt vollzogen. Die Ausübung der Fischerei ist von dem **Zustellungstage** des gerichtlichen Entscheides an verboten.

Kapitel III – Von der Polizeigewalt

Artikel 9.

Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen, die augenblicklich in Kraft sind, liegt die Polizeiaufsicht, die Überwachung und der Schutz der Fischerei in den Befugnissen des Wasserwirtschaftsamtes.

Artikel 10.

Großherzogliche Verordnungen, die nach Gutachten des obersten Fischereirates erlassen werden, bestimmen:

1. die erlaubten Fischereimethoden oder -verfahren, die Größe der Netze und Nachen, Instrumente und andere Geräte, deren Gebrauch gestattet ist, sowie die Ausführungsbedingungen betreffend die Elektrofischerei;
2. die Mindestfangmaße unter denen die verschiedenen Arten von Fischen und Krebsen nicht gefangen werden dürfen und ins Wasser zurückgesetzt werden müssen;
3. die Arten und Größen der Fische und Krebse die man an Haken, Netze und andere Geräte anködern kann;
4. die dringenden Maßnahmen, die im Falle von Wasserverschmutzungen getroffen werden müssen;
5. die Fangzeiten für die verschiedenen Arten von Fischen, Krebsen und Fröschen;
6. die Begrenzung der täglichen Fangzahl von gewissen Arten von Fischen, Krebsen sowie Fröschen;

7. das zeitlich begrenzte Fischverbot in gewissen Wasserläufen oder Gewässerabschnitten der 2. Kategorie und das zeitlich begrenzte oder endgültige Fischverbot in Gewässerabschnitten der 1. Kategorie, welche zur Schutzzone erklärt worden sind, mit dem Ziel der Erhaltung des Fischbestandes;
8. die Bestimmung der Tageszeiten, während denen je nach Jahreszeit gefischt werden darf;
9. die Arten der Wasserfauna, deren Einbringung in die Binnengewässer verboten ist, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind zwecks Bekämpfung ihrer Vermehrung;
10. die Zeiten, während denen es im Interesse der Fortpflanzung gewisser Fischarten verboten ist, die Hausenten und –gänse auf den Binnengewässern streunen zu lassen.

Artikel 11.

Jede Fischereiausübung mittels einer Methode, die nicht durch großherzogliche Verordnungen, welche in Ausführung des Artikels 10 erlassen wurden, erlaubt ist, ist verboten.

Es ist im Besonderen verboten:

1. in die Wasserläufe Sperren, Geräte oder beliebige Fischereieinrichtungen aufzustellen, die zum Zweck haben den freien Durchzug des Fisches zu unterbinden;
2. künstliche Fischfangstellen in den Gewässern der 1. Kategorie zu schaffen;
3. durch irgendwelche Handhabungen den Fisch an Stellen abzudrängen, von wo er nicht mehr herauskommt oder ihn zu zwingen einen mit Fallen besetzten Ausgang zu nehmen ;
4. das Wasser aufzuwühlen oder zu trüben, sei es indem man den Schlamm mit irgendwelchen Geräten durchwühlt, sei es indem man die Unterstände durchrüttelt, um den Fisch zur Flucht zu treiben oder ihn in Reusen und Netzen zu treiben;
5. mittels Lichter, Feuer oder elektrischen Geräten zu fischen, indem man das Eis zerschlägt oder die Fische mit Hilfe beliebiger Mittel an ein und derselben Stelle zusammenbringt;
6. die Fische mit spitzen, scharfen oder stumpfen Geräten anzugreifen;
7. Feuerwaffen, Stricke oder Schlingen zu gebrauchen;
8. in das Wasser Sprengstoffe, sowie Köder, Drogen oder irgendwelche Substanzen zu werfen, welche die Fische, Krebse und Frösche vernichten oder betäuben können;
9. an Dämme, Schwingen(Tore), Fischleitern, Mühlenwehren und andere Wasserwerke festgemachte oder bewegliche Reusen, Körbe oder Netze anzubringen;
10. Schleppnetze zu benützen oder Netze nachzuziehen, die nicht speziell für diesen Gebrauch bestimmt sind;
11. mit der Hand zu fischen.

Artikel 12.

(1) Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen vom 16. Mai 1929 über die Säuberung, den Unterhalt und die Ausbesserung der Wasserläufe ist es verboten Ableitungen in die Binnengewässer zu tätigen sowie Substanzen, Stoffe oder Abwässer auf die Ufer zu streuen, welche geeignet sind:

 1. die physikalischen, chemischen oder biologischen Zustände des Wassers zu verschlechtern;
 2. die normale Ernährung, Atmung oder Fortpflanzung der Fische durch Vernichtung, Verminderung oder Veränderung der Wasserflora und –fauna zu verhindern;

3. das Fisch- und Krebsfleisch zu verschlechtern oder es ungenießbar zu machen.

(2) Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen muss eine Genehmigung beim Minister der das Wasserwirtschaftsamt in seinem Zuständigkeitsbereich hat sowie beim Minister, der die technischen Dienste der Landwirtschaft in seinem Zuständigkeitsbereich hat beantragt werden für;

1. für die vollständige Entfernung der Ufervegetation und besonders für das Ausreißen von Bäumen, Sträuchern und Hecken;
2. für Ableitungen, Fassen, direktes oder indirektes Pumpen von Wasser, Befestigung der Ufer, Begradigung von Bach- und Flussbetten und ganz allgemein für alle Arbeiten, die dazu angetan sind, die Abflussverhältnisse zu verändern oder eine schädliche Wirkung auf die Wasserflora und –fauna zu haben;
3. für das Anpflanzen von Nadelhölzern in einer Entfernung von weniger als 4 Meter vom Rande der Wasserläufe

Artikel 13.

(1) Ab dem 2. Tag nach der Schließung der Fischerei, ist es untersagt, Fische, Krebse oder Frösche, deren Fang verboten ist, zu transportieren, mit ihnen zu hausieren, sie zu verkaufen, frei zu bieten oder zwecks Verkaufs aufzubewahren, es sei denn man könne beweisen, dass die Fische aus Gewässern kommen, auf die das gegenwärtigen Gesetz keine Anwendung findet. Das gleiche gilt zu jeder Zeit für Fische und Krebse, welche die vorgeschriebenen Maße nicht haben.

(2) Die Nachsuche nach Fischen, Krebsen und Fröschen kann bei Gastwirten, Wirtshausbesitzern, Restaurateuren, Lebensmittel- und Feinkosthändlern, sowie in Stätten, die dem Publikum offen stehen, erfolgen. **In privaten Räumen kann die Nachforschung nur auf Grund eines Durchsuchungsbefehls des Untersuchungsrichters stattfinden.**

(3) Im Übertretungsfalle werden die Fische, die Krebse oder die Frösche beschlagnahmt und wenn sie noch lebendig sind, ins Wasser zurückgesetzt. Wenn nicht, werden sie am Beschlagnahmungsort der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt, um an Hospize oder an das Wohlfahrtsamt abgegeben zu werden.

Kapitel IV Maßnahmen zur Konservierung

Artikel 14.

(1) Die jährliche Wiederbevölkerung ist obligatorisch. Sie erfolgt auf Kosten des Fischereipächters bzw. der Ufereigentümer im Falle der Nichtverpachtung. Die Wiederbevölkerung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt. Bedingungen und Ausführungsweise sind Gegenstand eines großherzoglichen Reglementes.

(2) Das Aussetzen der Fische wird in Gegenwart des Revierförsters, des Fischereipächters oder der Ufereigentümer und des Syndikates vorgenommen, die ordnungsgemäß einberufen wurden.

(3) Die Eintreibung der Wiederbevölkerungskosten erfolgt durch die Steuer- und Domänenverwaltung auf Grund einer vom Wasserwirtschaftsamt gemachten Aufstellung, die Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Schuldners angibt und vom zuständigen Minister als vollstreckbar erklärt wird. Die Eintreibung kann wie in Sache direkter Steuern gerichtlich verfolgt werden.

Artikel 15.

(1) Jeder, der über die obligatorische Wiederbevölkerung hinaus einen zusätzlichen Besatz vornehmen will, muss dem Minister dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht ein Gesuch mit folgenden Angaben zustellen: Name, Vorname, Beruf, Wohnort des Antragstellers, Wasserlauf, Nummer des Fischereiloses, Arten, Anzahl, Alter, Größe, die Herkunft der Fische, welche ausgesetzt werden sollen, sowie Namen, Vornamen des Produzenten, Herkunftsland, Datum, Stunde und Stelle der Wiederbevölkerung. Der Minister gibt seinen Entscheid binnen 14 Tagen bekannt. Das Aussetzen muss in Gegenwart eines Beamten Des Wasserwirtschaftsamtes stattfinden.

(2) Die Einbringung von Tieren in die Binnengewässer, die dort nicht vorkommen, ist einer Erlaubnis des Ministers dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht, untergeordnet. Er entscheidet, nachdem er das Gutachten des Obersten Fischereirates eingeholt hat.

Artikel 16.

Die Pächter sind verpflichtet, das Wasserwirtschaftsamt sofort in Kenntnis zu setzen, wenn sie Krankheiten oder Verschmutzungen in den Binnengewässern bemerken wo sie fischereiberechtigt sind.

Unbeschadet des Gesetzes vom 8. August 1972, welches das Gesetz vom 29. Juli 1912, betreffend die Gesundheitsüberwachung des Viehes und die Verbesserung der Pferde-, Hornvieh- und Schweinerassen, abändert und vervollständigt, kann der Minister, dem die Wasserwirtschaft untersteht, sogar zu verbotener Zeit, den Fang kranker Fische anordnen und durch Ministerialbeschluss alle vorbeugenden Maßnahmen anordnen, die unbedingt nötig sind.

Artikel 17.

(1) Die in einem Wasserlauf gebauten Wehre müssen mit Einrichtungen oder Vorrichtungen versehen werden, die den freien Durchgang der Fische erlauben. Die Ausführung und der Unterhalt dieser Wehre in einem tadellosen Zustand, sowie ihre Versorgung mit genügender Wassermenge um den tatsächlichen Durchzug der Fische zu erlauben, sind zu Lasten der Eigentümer, und stehen unter der Leitung und der Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes.

(2) Der Einlauf zu den Turbinen und allen ähnlichen Einrichtungen, als auch die Öffnungen der Wasserzapfstellen müssen mit Rechen versehen werden, welche den Durchgang der Fische verhindern. Die Dimensionen dieser Gitter werden durch Ministerialverordnung festgesetzt.

(3) Im Weigerungsfall der Eigentümer den Vorschriften der vorausstehen Paragrafen 1 und 2, Folge zu leisten, beauftragt der Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, die Eigentümer, die Ausführung oder den Unterhalt dieser Einrichtungen auf ihre Kosten auszuführen.

(4) Die Eintreibung der Kosten, welche durch die Forstverwaltung gemäß vorliegendem Artikel aufgestellt werden, wird laut den Bestimmungen des letzten Abschnitts von Artikel 14 ausgeführt.

(5) Es ist verboten, an einem Wehr für andere Zwecke als es genehmigt und gebaut wurde, den Wasserstand zu heben und zu senken. Im Bedarfsfall muss die Senkung des Wasserstandes so ausgeführt werden, dass keine Überschwemmungen verursacht werden, und ohne dass der Wasserfauna unterhalb des Wehres Schaden zugefügt werden.

Artikel 18.

Außer für die regelmäßigen Säuberungen dürfen die Mühlenkanäle und andere künstliche Wasserläufe nicht trockengelegt werden. Ihre Eigentümer sind verpflichtet den oder die Pächter sowie die Forstverwaltung wenigstens zehn Tage vor der Säuberung schriftlich zu benachrichtigen.

Kapitel V – Die Verpachtung

Artikel 19.

(1) In den Gewässern der 2. Kategorie, auf im Artikel 2 b) genannt sind, ist das Fischereirecht der obligatorischen Verpachtung unterworfen.

(2) Der Minister dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht, kann jedoch, nachdem er das Gutachten des obersten Fischereirates eingeholt hat, von der Verpachtung ausnehmen:

a. die Gewässer oder Gewässerabschnitte, deren Verschmutzungszustand die normale Fischereiausübung nicht mehr erlaubt;

b. die kleinen Bäche und Rinnsale, welche als natürliche Laichplätze dienen.

(3) In den Gewässern, die von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ist die Fischerei verboten und die Anstößer sind nicht der obligatorischen Wiederbevölkerung unterworfen.

(4) In den natürlichen Laichplätzen sowie in den Zugangsbereichen unterhalb der Wehre, kann die Forstverwaltung Laichfische fangen mit der Verpflichtung, sie nach der Entnahme der Eier oder der Milch wieder ins Wasser zurückzusetzen.

Artikel 20.

(1) Die Gewässer, welche der obligatorischen Verpachtung unterworfen sind, bilden von der Mündung bis zur Quelle ein oder mehrere Lose, die alles Ufereigentum einschließen.

(2) Die Grenzen der Lose werden vom Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, festgesetzt. Sie werden durch die Syndikate gekennzeichnet und, wenn zwei oder mehr Syndikate daran beteiligt sind, wird dies vom emsigsten auf gemeinschaftliche Kosten erledigt.

(3) Die Lose der Sauer in ihren nicht schiff- und flossbaren Teilen, sowie die Lose der Our in ihrem inländischen Teil, der Alzette und der Attert haben eine Länge von mindestens einem Kilometer, jene aller anderen Flüsse eine Länge von mindestens 1.500 Meter auf beiden Ufern. Eine Ausnahme wird für die Wasserläufe gemacht, welche diese Länge nicht erreichen.

(4) Die Mühlenkanäle und andere künstliche Wasserläufe werden obligatorisch mit dem Wasserlauf verpachtet, von dem sie abzweigen.

Artikel 21.

(1) Das Eigentum des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, der Anstalten öffentlichen Nutzens sowie dasjenige der Eisenbahn ist immer in den Losen einbegriffen, die

der Verpachtung unterworfen sind. Seine Vertreter sind aber bei der Abstimmung über das Verpachtungsprinzip nicht zugelassen.

(2) Der Regierung ist gestattet, im Namen und auf Kosten des Staates ein oder mehrere Lose zu pachten, deren Nutzung durch großherzogliches Reglement bestimmt wird.

Artikel 22.

Das Ufereigentum des großherzoglichen Hauses wird bei der Bildung von Fischereilosen ausgenommen. Die großherzogliche Domänenverwaltung hat die Befugnis von den betreffenden Syndikaten das Fischereirecht auf den Parzellen beider Ufer zu erwerben, die zwischen den Krongütern liegen. Die Syndikate werden ihr das Recht abtreten im Verhältnis zum erzielten Pachtpreis des Loses, dem sie angehören oder des nächstliegenden Loses.

Artikel 23.

(1) Um ihr Fischereirecht ausüben zu können, ist es den Berechtigten erlaubt, die Inseln, Brücken, Wehre, Schleusen und andere Einrichtungen zu betreten, die auf ihrer Strecke sind, es sei denn, das Betreten wird durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen verboten.

(2) Ohne Erlaubnis des Besitzers, erstreckt sich dieses Recht jedoch nicht auf Gebäude, Höfe, Gemüsegärten und Parkanlagen, welche zu den Wohnhäusern gehören, auch nicht auf die abgeschlossenen Gebäude von handwerklichen, geschäftlichen oder industriellen Unternehmen, mit Ausnahme der Campingplätze. Nichtsdestoweniger gehören diese Parzellen zum Fischereilos. Sie bleiben der obligatorischen Wiederbevölkerung unterworfen, die auf Kosten des Fischers vorgenommen wird.

(3) Die Ufereigentümer der Wasserläufe der 2. Kategorie, die Einfriedungen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Meter vom Rand des Wasserlaufes aufstellen und deren Grundstück diesem Wasserlauf auf mehr als 200 Meter folgt, sind verpflichtet in Ufernähe einen Zickzackdurchgang oder eine Leiter für den Gebrauch der Fischer einzurichten. Im Verweigerungsfall finden die Bestimmungen des Artikels 17 des gegenwärtigen Gesetzes auf den Eigentümer Anwendung.

Wenn es sich um Zäune eines Grundstücks handelt, die dem Wasserlauf auf wenigstens 200 Meter folgen, ist es dem Pächter erlaubt diese Übergänge auf seine Kosten aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Im Weigerungsfall des Eigentümers die Einrichtung zu dulden, wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 (3) verfahren, aber auf Kosten des Pächters und auf seinen Antrag hin.

Artikel 24.

(1) Im Falle von Überschwemmung ist es dem Fischereiberechtigten erlaubt auf den überschwemmten Geländen zu fischen mit Ausnahme der Parzellen die im vorhergehenden Artikel 23 (2) aufgeführt sind.

(2) Es ist den Besitzern der überschwemmten Gelände verboten, dort zu fischen. Es ist ihnen ebenfalls untersagt, mittels irgendwelcher Maßnahmen die Rückkehr der Fische ins Flussbett zu verhindern.

KAPITEL VI - Die Fischereisyndikate

Artikel 25.

(1) Die Anstößer eines oder mehrerer Lose sind gehalten sich zu Syndikaten zu vereinigen.

(2) Dazu werden die interessierten Eigentümer zu einer ersten Versammlung durch die Forstverwaltung zusammengerufen.

Diese Einberufung geschieht durch Anschlag in der oder den Gemeinden nach Lage des oder der Lose, an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen. Die Anstößer, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, werden durch Einschreibebrief eingeladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem der Versammlung muss eine Frist von mindestens 15 Tagen liegen.

(3) In dieser Syndikatsversammlung kann niemand als Bevollmächtigter mehr als drei Eigentümer vertreten.

Artikel 26.

(1) Die in Artikel 25 (2) vorgesehene Versammlung schreitet zur Wahl von drei Vorstandsmitgliedern unter den Eigentümern, d.h. einen Vorsitzenden und zwei Besitzende, die sich einen Sekretär-Kassierer beiordnen, ungeachtet ob letzterer Mitglied des Syndikates ist oder nicht.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Wahl ist geheim. Die Vorstandsmitglieder werden für 9 oder 12 Jahre gewählt. Die Funktionen der Syndikatsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

(3) Wenn die Versammlung es versäumt, die Vorstandsmitglieder zu wählen, oder es ihnen unmöglich ist einen Vorstand zu bilden, so erfolgt deren Bezeichnung von Amts wegen durch den Minister, dem die Forstverwaltung untersteht.

Artikel 27.

(1) Der Sitz des Syndikates befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.

(2) Vor und außerhalb des Gerichtes ist das Syndikat durch seinen Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Syndikatsvorstand, unter Aufsicht des zuständigen Distriktskommissars, ist mit allen Geschäften betraut, welche nicht nach dem gegenwärtigen Gesetz der Kompetenz der Generalversammlung obliegen. Die Vorstandsmitglieder beschließen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Syndikatsvorstand liefert alle Gutachten, Auskünfte und Erklärungen, die von der höheren Instanz von ihm gefragt werden.

Artikel 28.

(1) Die Wahlen zwecks Erneuerung des Syndikatsvorstandes finden in der Generalversammlung statt, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mandates der austretenden Vorstandsmitglieder.

(2) Im Falle einer Sitzvakanz muss das Syndikat in einer Generalversammlung innerhalb von 2 Monaten für die Ersetzung sorgen; der Neugewählte beendet das Mandat des Vorstandsmitgliedes, das er ersetzt.

(3) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand zusammengerufen und, wenn das nicht geschieht, durch den Distriktskommissar, welcher in diesem Falle den Vorsitz der Versammlung führt.

(4) Die Einberufung erfolgt gemäß den im Artikel 25 vorgesehenen Formen. Die Versammlung beratschlagt gemäß den Modalitäten des Artikels 26.

(5) Wenn die Versammlung es versäumt die Vorstandsmitglieder zu wählen, so werden diese vom Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, ernannt.

Artikel 29.

(1) Der Syndikatsvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; die schriftliche Einladung geht an den Wohnsitz der Vorstandsmitglieder und dies wenigstens einen Tag vor der Versammlung. Sie enthält die Tagesordnung. Kein Gegenstand, der nicht auf der Tagungsordnung steht, darf behandelt werden. Der Vorsitzende führt die Verhandlungen; er überwacht die Verabschiedung der Syndikatsgeschäfte.

(2) Der Syndikatsvorstand kommt so oft zusammen wie es die Geschäfte, die in seinen Befugnissen liegen, erfordern.

(3) Der Vorsitzende muss den Syndikatsvorstand zusammenrufen auf die begründete Forderung hin von einem der beiden anderen Syndikatsmitglieder oder des Pächters eines Fischereiloses. Im Weigerungsfalle seitens des Vorsitzenden wird die Einberufung von einem der zwei Vorstandsmitglieder vorgenommen, sonst vom Distriktskommissar.

(4) Keinem Mitglied des Syndikates kann die Mitteilung von den Abhandlungen des Syndikatsvorstandes verweigert, ohne nicht selbst an dem Sitze desselben vorsprechen zu müssen.

(5) Die Beratungen des Syndikatsvorstandes werden vom Sekretär-Kassierer niedergeschrieben und in einem vom Vorsitzenden nummerierten und paraphierten Register eingetragen. Sie stellen die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder fest. Keine Abschrift kann ausgegeben werden, bevor die Beratungen nicht von der Mehrheit unterzeichnet worden sind.
Diese Abschriften werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär-Kassierer ausgestellt.

(6) Kein Vorstandsmitglied kann bei einer Verhandlung zugegen sein, wo es um Gegenstände geht, an denen er ein direktes Interesse hat, sei es persönlich, sei es als Geschäftsführer oder als Bevollmächtigter oder wenn davon seine Verwandten oder Verschwägerten, bis zum dritten Grad einschließlich, betroffen sind.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses nach sich ziehen seitens des Ministers, dem die Forstverwaltung untersteht.

Artikel 30.

(1) Im Falle des Ablebens, des Abdankens, der Abwesenheit oder der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Funktionen vom ältesten Vorstandsmitglied ausgefüllt.

(2) Die Vorstandsmitglieder, welche abgedankt haben, bleiben solange in Funktion, bis ihr schriftliches Abdankungsschreiben vom Syndikatsvorstand angenommen worden ist, der innerhalb eines Monats darüber entscheiden muss. Wenn der Syndikatsvorstand nicht innerhalb eines Monates darüber befindet, kann die Entscheidung vom befugten Distriktskommissar genommen werden.

(3) Die kollektive Abdankung aller Vorstandsmitglieder muss dem befugten Distriktskommissar unterbreitet werden.

(4) Das Vorstandsmitglied das ohne gültigen Grund drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beigewohnt hat, kann als entlassen erklärt werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch den Minister, dem die Forstverwaltung untersteht.

Artikel 31.

(1) Die Ernennung des Sekretär-Kassierers, der großjährig sein muss und die Möglichkeit haben muss sich zu verbürgen, erfolgt gemäß dem Wahlmodus von Artikel 41 und er nachfolgenden Artikel des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843; seine Funktionen erlöschen zur selben Zeit wie diejenige des Syndikatsvorstandes.

(2) Der Syndikatsvorstand legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung des Sekretär-Kassierers fest.

(3) Im Falle von allgemein bekannter schlechter Führung oder von schwerwiegender Vernachlässigung, kann der Sekretär-Kassierer von den Vorstandsmitgliedern seines Amtes enthoben werden, nachdem er in seinen Erklärungen gehört worden ist. Der Sekretär-Kassierer, der seines Amtes enthoben ist kann sich an den Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, innerhalb eines Monates nach Zustellung des Bescheides wenden.

Artikel 32.

Der Sekretär-Kassierer führt die Schriften nach den Anweisungen des Vorsitzenden. Er wohnt den Versammlungen des Vorstandes bei, nimmt Protokoll der Sitzungen auf und liest es in der folgenden Sitzung vor.

Kapitel VII - Fischereipachtverträge

Artikel 33.

(1) Der Syndikatsvorstand beruft alle Ufereigentümer zu einer Generalversammlung ein, gemäß den Formen des Artikels 25 (2) des gegenwärtigen Gesetzes, und dies innerhalb der drei Monate, die dem Ablauf der Fischereipachtverträge vorhergehen.

(2) Wenn der Syndikatsvorstand die Generalversammlung nicht einberuft, so beruft der Distriktskommissar, nach einer erfolglos gebliebenen Warnung, die Versammlung ein und präsidiert sie.

(3) Während dieser Versammlung muss das Syndikat sich über das Verpachtungsprinzip aussprechen.

(4) Die Ufereigentümer können sich mit der Fischereiverpachtung einverstanden oder nicht einverstanden erklären vor dem Tage, an dem Generalversammlung stattfindet durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an den Forstbeamten bei der ersten, und durch ähnliche Erklärungen an den Sekretär-Kassierer bei nachfolgenden Versammlungen.

(5) Es wird ein Spezialregister geführt, in das die Erklärungen eingetragen werden.

(6) Jeder Deklarant bekommt einen Empfangsschein seiner Erklärung.

(7) Das Fischereirecht wird öffentlich versteigert, es sei denn das Syndikat würde sich gegen die Verpachtung, mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der Interessenten die wenigstens ⅔ der Flusslänge besitzen, aussprechen.

(8) Die Ufereigentümer, welche der Generalversammlung nicht beiwohnen, diejenige welche keine Erklärung abgegeben haben innerhalb der oben genannten Frist, und diejenige die sich der Stimme enthalten, haben damit dem Verpachtungsprinzip zugestimmt.

(9) Der Entscheid des Syndikates über das Verpachtungsprinzip wird dem Minister, dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht, zur Genehmigung vorgelegt, dieser befindet hierüber innerhalb von zwei Wochen.

(10) Es steht jedem Mitglied des Fischereisyndikates zu, gegen den vom zuständigen Minister getroffenen Entscheid hinsichtlich des Verpachtungsprinzips beim Verwaltungsgericht Einspruch zu erheben. Das Verwaltungsgericht trifft eine inhaltliche Entscheidung. Dieser Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach der amtlichen Zustellung durch Einschreibebrief eingereicht werden.

(11) In den Fischereilosen die nicht verpachtet werden, infolge des vom Syndikatgetroffenen Nichtverpachtungsentschlusses, ist jede Fischereiausübung verboten.

(12) Die nicht verpachteten Fischereilose sind nicht von der obligatorischen Wiederbevölkerung enthoben; dieselbe ist zu Lasten der Ufereigentümer.

(13) Der Entscheid der die Nichtverpachtung verordnet, kann höchstens für eine Periode von **drei Jahren** genommen werden.

(14) Die Verpachtung kann nur für Perioden von neun oder zwölf Jahren erfolgen, ohne stillschweigende Erneuerungsmöglichkeiten des Pachtvertrages.

Artikel 34.

Die Versteigerung wird für null und nichtig erklärt, wenn der Tag, die Stunde und der Ort der Versteigerung nicht mittels Anzeigen, wenigstens zweimal, in einem Zeitraum von 15 Tagen, in zwei Tageszeitungen, welche in Luxemburg herausgegeben und gedruckt werden, bekannt gemacht werden. Die letzte Veröffentlichung muss spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin gemacht werden.

Artikel 35.

(1) Vor Beginn der Versteigerung liest der Syndikatspräsident oder eine von ihm hierzu bestimmte Person, die Lasten, Bedingungen und Klauseln vor, unter welchen die Versteigerung stattfindet.

(2) Der Syndikatsvorstand wählt den Ansteigerer sofort unter den drei Letztbietenden.

(3) Der Syndikatsvorstand, der die Angebote für ungenügend hält, schreitet spätestens im nachfolgenden Monat, gemäß den im vorhergehenden Artikel beschriebenen Formen, zu einer neuen Versteigerung. Das Fischereilos wird dann endgültig zugeschlagen, welches auch die angebotenen Preise sein mögen.

(4) Kein Überangebot ist auf ein Fischereilos gestattet, das einmal durch den Vorstand zugeschlagen worden ist.

(5) **Die Ansteigerer (Pächter) eines Fischereiloses müssen eine einwandfreie und zahlungsfähige Bürgschaft stellen, die im Großherzogtum ansässig sein muss, oder sie müssen eine Bankgarantie für die Dauer des Versteigerungsvertrages abgeben**. Die Bankgarantie muss von einem Finanzinstitut, das im Großherzogtum ansässig ist, ausgestellt werden. Wenn es an Bürgschaft oder Bankgarantie mangelt, fordert der Syndikatsvorstand von dem Ansteigerer entweder die Hinterlegung des Pachtgeldes mit

Zubehör oder die Hinterlegung von genügenden Werten, um das Pachtgeld für die ganze Pachtdauer zu garantieren. Der Bürge ist mit dem Ansteigerer solidarisch verpflichtet zur Ausführung aller Klauseln, Bedingungen und Lasten des Pachtvertrages.

(6) Wenn einer der drei Letztbietenden keine Sicherheit liefern oder kann will, so wird sein Angebot abgewiesen und die Versteigerung geht weiter. Es scheiden ebenfalls alle Angebote aus, die das vorhergehende um mehr als 24,79 Euro übertreffen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung zieht die Ungültigkeit der Versteigerung nach sich.

(7) Das Versteigerungsprotokoll wird erst rechtsgültig, wenn es vom Minister, dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht, genehmigt worden ist.

(8) Die Genehmigung kann verweigert werden bei Nichtbeachtung der Veröffentlichungsmaßnahmen oder der vorgeschriebenen Versteigerungsprozedur, sowie im Falle von Machenschaften, die darauf abzielen, einen Mitsteigerer abzuweisen oder zu bevorzugen.

(9) Im Falle von Ungesetzlichkeiten bei einer Versteigerung kann jeder Interessent Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss innerhalb des Monates nach der Versteigerung durch einen Einschreibebrief an den Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, erhoben werden.

Artikel 36.

(1) Kein Los kann an mehr als drei physische Personen zugeschlagen werden. Im Falle einer Verpachtung an eine moralische Person, kann keine moralische oder physische Person Mitansteigerer desselben Loses sein.

Jedoch können mit dem Einverständnis der interessierten Syndikate mehrere Lose von ihrem Ansteigerer zusammengelegt werden.

(2) Mit Ausnahme der Ansteigerer als physische Personen, sowie den Personen, die in ihrer Gesellschaft fischen, kann niemand die Fischerei in einem versteigerten Wasserlauf ausüben, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein, die vom Fischereiberechtigten ausgestellt ist.

Das Modell und die Ausgabebedingungen dieser Genehmigung werden von dem Minister, dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht, bestimmt.

(3) Der Minister kann, hinsichtlich des Fischertrages eines Loses, die Zahl und die Dauer der Genehmigungen, die jährlich ausgestellt werden, beschränken.

(4) Es wird immer so sein für die Lose, die an eine moralische Person verpachtet wurden, oder wenn ein Los kommerzielle ausgebeutet wird, besonders durch Ausstellung von zahlenden Erlaubnisscheinen. Der Minister kann, in diesem Falle eine jährliche zusätzliche Wiederbevölkerung vorschreiben und für einige Fisch- oder Krebsarten die tägliche Fangzahl begrenzen.

(5) Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Ausgabe der Genehmigungen und die Beachtung der auferlegten Bedingungen.

Artikel 37.

Die Abtretung oder Untervermietung eines zugeschlagenen Fischereirechtes können nur vorgenommen werden mit der schriftlichen Erlaubnis des Syndikatsvorstandes, welche vom Minister dem die Forstverwaltung untersteht genehmigt werden muss.

Artikel 38.

(1) Im Falle von Bankrott des Ansteigerers oder wenn es mehrere sind, im Falle des Bankrotts von allen Ansteigerern ist der Vertrag von rechts wegen aufgelöst. Das Syndikat schreitet während des Monats der Bankrotterklärung zur Wiederversteigerung.

(2) Die Bürgschaft ist verantwortlich für die Mindereinnahme bei der Wiederversteigerung des Fischereirechtes, sowie für die Kosten der Wiederversteigerung. Der Gesamtbetrag der Mindereinnahme kann sofort verlangt werden. Die vorgenannten Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die anderen Garantien, die der Ansteigerer gegeben hat.

Artikel 39.

(1) Der Vertrag wird durch den Tod des Ansteigerers von Rechts wegen aufgelöst oder wenn es mehrere sind, durch den Tod von allen Ansteigerern, es sei denn, deren Erben oder Nachfolger oder einer von ihnen, würde für die Fortdauer des Vertrags optieren. Zu diesem Zwecke müssen sie, innerhalb eines Monates nach dem Sterbefall, eine Erklärung an den Vorsitzenden des Syndikates mittels eines Einschreibebriefes mit Empfangschein abgeben. Andernfalls gehen sie ihrer Rechte verlustig.

(2) Wenn der Syndikatsvorstand die Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang weder angenommen, noch zurückgewiesen hat, gilt sie als genehmigt. Verweigert der Vorstand seine Zustimmung, so wird die Angelegenheit geregelt, wie wenn keine Option stattgefunden hätte.

(3) Der vom Vorstand getroffene Entscheid ist den Beteiligten innerhalb acht Tagen bekannt zu machen.

(4) Die Auflösung des Vertrages tritt bei Ablauf des Fischereijahres in Kraft. Das Syndikat schreitet zur Wiederversteigerung des Loses während des letzten Monates des Fischereijahres.

Artikel 40.

Im Falle des Ablebens oder des Bankrotts des Bürgen oder wenn der Bürge seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat, sind die Ansteigerer verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen einen neuen Bürgen zu stellen. Kommt der Ansteigerer dieser Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann der Vertrag durch den Syndikatsvorstand gekündigt werden. Die Verpflichtung des neuen Bürgen erstreckt sich jedoch lediglich auf die zukünftige Ausführung des Vertrags.

Artikel 41.

(1) Jährlich wird auf dem Pachtpreis eine Versteigerungsgebühr von 10 % erhoben, von denen 5 % für die administrativen Kosten des Syndikates und 5 % zum Nutzen des Staates für die Speisung der in Artikel 7 angeführten Spezialfonds ist.

(2) Die jährlichen, um diese 10 % erhöhten Pachtpreise sind ohne Abzug und unter Ausschluss jeglicher Kompensation gegen Quittung, an den Syndikatsvorsitzenden zu zahlen. Im ersten Jahr hat die Zahlung innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Pachtvertrages durch

den Minister, dem die Forstverwaltung untersteht, zu erfolgen, in den folgenden Jahren jedes Mal spätestens am 1. Januar.

(3) Der Vertrag kann gekündigt werden wenn die Ansteigerer nicht binnen 14 Tagen, nachdem der Vorsitzende des Syndikates sie durch Einschreibebrief aufgefordert hat, ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

(4) Wenn die Ansteigerer zu mehreren sind, so haften sie solidarisch für die Zahlung des Pachtpreises, die Rechte und Aktionen des Syndikates sind ihnen gegenüber unteilbar.

Artikel 42.

1. Der Syndikatsvorstand teilt den Pachtpreis unter die betreffenden Eigentümer, im Verhältnis zur Uferlänge ihres Besitztums auf.

 Die Aufteilung erfolgt pro laufenden Meter, auf Basis der Katasterangaben.

2. Die Summen, welche dem Staat bei dieser vom zuständigen Minister gebilligten Verteilungsrolle zufallen, werden von Amts wegen der Steuer- und Domänenverwaltung des Kantons durch den Sekretär-Kassierer des Fischereisyndikates zugewiesen.

3. Die Verwaltung der Einkommen und Ausgaben des Syndikates und der Syndikatsvorstände ist den Vorschriften des Gesetzes vom 23. September 1847, die Gemeindeabrechnungen betreffend, unterworfen, sowie denen des Gesetzes vom 6.April 1920, über die Kassenkontrolle und die Buchführung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, mit Ausnahme, dass die Bestimmungen, welche sich da auf den Bürgermeister und das Schöffenkollegium beziehen, hier auf den Syndikatsvorstand anwendbar sind.

 In Abweichung auf die vorhergehende Bestimmung, ist der Syndikatsvorstand mit der Kontrolle und der Zustimmung der Verteilungsrolle und der definitiven Abrechnung beauftragt, welche durch den Sekretär-Kassierer aufgestellt und veröffentlicht wird, so wie es im Artikel 10 des Gesetzes des 15. November 1854, die Zusammensetzung der Gemeinderäte betreffend, vorgesehen ist. Diese Veröffentlichung, welche 15 Tage dauert, macht sich für die Heberolle am 15. Oktober jeden Jahres und für die Abrechnung den 31. August des folgenden Jahres. Sie wird sofort dem Distriktskommissar zugestellt. Dieser kann im Falle der Untätigkeit des Syndikatsvorstandes oder des Sekretär-Kassierers, nach zwei aufeinander folgenden Verwarnungen, welche durch die Korrespondenz bestätigt werden, einen Spezialkommissar beauftragen sich an Ort und Stelle zu begeben, dies auf persönliche Kosten des Syndikatsvorstandes und des Sekretär-Kassierers, welche den Verwarnungen nicht nachgekommen sind. Seine Aufgabe ist es, die gefragten Auskünfte oder Beobachtungen zu sammeln oder die von den Gesetzen, Verordnungen oder die vom Distriktskommissar vorgeschriebenen Verfügungen auszuführen. Innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung hat jeder Interessant das Recht die Heberolle oder die Abrechnung anzufechten mittels eines einfachen Briefes an den Distriktskommissar, welcher über die Beschwerde entscheidet. Wenn keine Beschwerde innerhalb eines Monates einläuft, werden die Rollen und die Abrechnungen definitiv vom Syndikatsvorstand festgehalten.

4. Die Eintreibung der Kosten kann wie in Sachen direkter Steuern auf Vollstreckungsbefehl des Ministers, dem die Forstverwaltung untersteht, vor sich gehen.

Artikel 43.

(1) Falls Reinigungs- Unterhaltungs-, Ausbesserungs- oder Begradigungsarbeiten oder die Entfernung der Pflanzenbestände in und an Wasserläufen ausgeführt werden, hat der

Pächter das Recht auf eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird der Friedensrichter in dessen Amtsbereich der Sitz des Syndikates liegt, durch einfaches Schreiben der beflissensten Partei hin, mit der Angelegenheit befasst und die andere Partei gebührend vorgeladen. Er entscheidet, ob eine Entschädigung angebracht ist und im Bejahungsfall setzt er deren Höhe fest.

(2) Der Pächter geht seines Rechtes auf Entschädigung verlustig, wenn er es nicht innerhalb des Jahres nach Fertigstellung der Arbeiten, in der im vorhergehenden Absatz festgelegten Prozedur, geltend gemacht hat.

(3) Ist die tatsächliche Gesamtlänge des Fischereiloses um ein Zehntel niedriger als die im Vertrag angegebene, so ist der Pächter berechtigt, innerhalb eines Jahres nach der Verpachtung, nach der gleichen Prozedur wie in Paragraph (1), beim Friedensrichter um eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises nachzusuchen. Der Pächter ist keinesfalls deswegen berechtigt die Vertragsauflösung zu beantragen.

(4) Der Friedensrichter entscheidet jedes Mal in erster und letzter Instanz.

Kapitel VIII - Die Strafen

Artikel 44.

Diejenigen, die den Bestimmungen von Artikel 3, 4, 10 N° 10, 11 N° 2, 15 und 16 des gegenwärtigen Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen, die sich darauf beziehen, zuwidergehandelt haben, werden mit einer Geldbuße von 251 bis 1.250 € bestraft.

Artikel 45.

Werden mit Gefängnis von 8 Tagen bis einen Monat und einer Geldbuße von 151 bis 4.000 € bestraft oder mit nur einer dieser Strafen, die Personen:

1° welche gegen die Vorschriften von Artikel 10, N° 1 bis 3, 5 bis 9; 11 N° 1, 3 bis 7 und 9 bis 11; 12 (2), 13 (1), 17 (1) (2) und (5), 18, 25 (2) des gegenwärtigen Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen, die sich darauf beziehen, zuwidergehandelt haben;

2° welche sich betrügerischerweise einen Fischereierlaubnisscheines beschafft haben.

Artikel 46.

(1) Jene, welche den Anordnungen von Artikel 11 N° 8 und 12 (1) des gegenwärtigen Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen, die sich darauf beziehen, zuwidergehandelt haben werden mit Gefängnis von einem bis sechs Monate und mit einer Geldbuße von 1.000 bis 10.000 € bestraft, oder mit nur einer dieser Strafen.

(2) Der Versuch dieser Delikte wird mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis einem Monat und mit einer Buße von 251 bis 3.000 € bestraft oder mit nur einer dieser Strafen.

Artikel 47.

Die in Artikel 45 und 46 vorgesehenen Strafen können auf das Doppelte des Maximums erhöht werden:

1. wenn der Delikt innerhalb von zwei Jahren nach einer definitiven Verurteilung in Sachen des gegenwärtigen Gesetzes verübt wurde;
2. wenn der Delikt von Personen begangen wurde, die mit der Überwachung der Fischerei beauftragt sind;
3. wenn der Delinquent gegenüber den Überwachungsagenten Gewalt oder Drohungen ausgestoßen hat;
4. wenn der Delinquent einen falschen Namen angegeben hat oder wenn er einen Fischereierlaubnisschein benutzte oder versucht hat zu benutzen, der nicht auf seinen Namen ausgestellt ist.

Artikel 48.

Artikel 1 bis 100 einschließlich des Strafgesetzbuches und Artikel 130-1 bis 132-1 der Strafprozessordnung sind anwendbar auf die Vergehen gegen das gegenwärtige Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

Kapitel IX - Strafverfolgung und Verurteilung

Artikel 49.

(1) Die Vergehen gegen das gegenwärtige Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Beamten der Justizpolizei, der großherzoglichen Polizei, der Forstverwaltung, des Wasserwirtschaftsamtes, des Zolls, sowie die Bannhüter und die vereidigten Privathüter festgestellt.

Artikel 50.

(1) Der Minister dem das Wasserwirtschaftsamt untersteht ist befugt Fischereiaufseher, zu ernennen, deren Befugnisse durch Artikel 49 bestimmt sind.

(2) Die Fischereiberechtigten sind befugt Fischereiaufseher zu bestellen, welche gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 7. April 1909 betreffend die Reorganisation der Forstverwaltung ernannt und vereidigt werden. Sie stehen unter der Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes.

Artikel 51.

Um als Fischereiaufseher im Dienste von Privaten vereidigt zu werden, müssen die Bedingungen erfüllt sein, welche durch großherzogliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Artikel 52.

Les gardes-pêche assermentés sont obligés de porter les insignes de leur fonction

In Ausübung ihres Dienstes müssen die vereidigten Fischereiaufseher die Abzeichen ihres Amtes tragen.

Die vereidigten Fischereiaufseher im Dienste von Privaten sind als Agenten der öffentlichen Gewalt anzusehen, deren Befugnisse in Artikel 49 und 53 definiert sind.

Artikel 53.

Im Falle eines Vergehens sind die Überwachungsagenten befugt die Fischereigeräte, welche dazu gedient haben das Vergehen auszuführen, sowie die Fische, Krebse oder Frösche, welche Objekt der Übertretung sind, zu beschlagnahmen. Was die Fische, Krebse und Frösche betrifft, so wird gemäß des letzten Paragraphen von Artikel 13 vorgegangen.

Artikel 54.

Alle in diesem Gesetz und in seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Vergehen werden von Amts wegen durch das Öffentliche Ministerium verfolgt, unbeschadet des den geschädigten Parteien zustehenden Rechtes, gemäß Artikel 182 der Strafprozessordnung. Jede Klage, bezüglich der Vergehen gegen das gegenwärtige Gesetz verjährt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Vergehens an gerechnet.

Artikel 55.

Jedes Strafurteil kann die Beschlagnahmung der Netze, Angeln, Geräte und anderer Fischereiinstrumente, die der Delinquent gebraucht hat, nach sich ziehen. Wenn die Geräte nicht beschlagnahmt werden konnten, oder nicht sofort den Agenten, die Protokoll errichteten, übergeben worden sind, kann der Schuldige dazu verurteilt werden, den im Urteil festgesetzten Gegenwert zu zahlen, der nicht weniger als 12,5 € sein kann.

Das Urteilt befiehlt die Vernichtung der Netze, Angeln, Geräte und anderer Fischereiinstrumente.

Artikel 56.

(1) Im Falle einer Verurteilung für ein Vergehen, das im gegenwärtigen Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist, kann das Gericht ein Fischereiverbot für eine Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren aussprechen.

Das Verbot tritt in Kraft von dem Tage an, wo die Entscheidung welche es ausgesprochen hat, rechtskräftig ist.

(2) Der Staatsanwalt lässt den Fischereierlaubnisschein einziehen, welcher sich im Besitz der Person befindet, die Gegenstand der Verbotsmaßnahme ist.

(3) Diejenigen, welche trotz eines gesetzlichen Verbotes oder des amtlichen Entzugs des Fischereierlaubnisscheines fischen, werden zu einer Gefängnisstrafe von einem zu sechs Monaten und zu einer Buße von 1.000 bis 10.000 € verurteilt oder nur zu einer dieser Strafen.

Art 57,58,59 Übergangsbestimmungen...

Memorial A-Nr 71 du 28.09.1992

La loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures est complétée par un nouvel article 60 formulé comme suit:

«Les associations agréées en application de l'article 43 de la loi modifiée du 11 août 1982 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles peuvent exercer les droits reconnus à la partie civile en ce qui concerne les faits constituant une infraction au sens de la présente loi et portant un préjudice direct ou indirect aux intérêts collectifs qu'elles ont pour objet de défendre, même si elles ne justifient pas d'un intérêt matériel et même si l'intérêt collectif dans lequel elles agissent se couvre entièrement avec l'intérêt social dont la défense est assurée par le ministère public.»

Règlement grand-ducal modifié du 21 juillet 1976 portant fixation des modes et engins de pêche ainsi que des procédés autorisés dans les deux catégories d'eaux intérieures

Art. 1er. *Dans les cours d'eau désignés à l'article 2 de la loi du 28 juin 1976 les modes et engins de pêche sont réglementés comme suit:*

a) Dans la première catégorie d'eaux intérieures, à l'exception du parcours de la Sûre compris entre l'ancien pont d'Ettelbruck à l'embouchure de l'Our à Wallendorf, la pêche est autorisée au moyen d'une ou de deux lignes à main;

b) Dans la deuxième catégorie d'eaux intérieures la pêche n'est autorisée qu'au moyen d'une seule ligne à main.

Est réputé ligne à main tout engin qui se compose d'une canne, d'une ligne, d'un hameçon, d'un appât et d'accessoires usuels.

La ligne ne peut être munie que d'un seul hameçon et elle doit rester sous la surveillance continue du pêcheur.

La pêche au lancer, à la mouche naturelle et artificielle ainsi qu'au train de trois mouches artificielles au maximum est considérée comme procédé autorisé.

L'emploi de la gaffe et de l'épuisette est autorisé pour retirer de l'eau le poisson déjà ferré.

Art. 2*. Pour l'exercice de la pêche à la ligne à main, il peut être fait usage des appâts suivants:*

1. *Poissons soumis à une réglementation de période de pêche et de taille légale;*
2. *Appâts artificiels représentant une imitation de vertébrés (devons, poissons artificiels, cuillers et autres appareils similaires, excepté le système Steward);*
3. *Appâts naturels non vivants et vivants.*

Art. 3. *Les espèces de poissons non soumises à une réglementation d'interdiction de pêche et de taille légale peuvent être utilisées comme appâts sans aucune restriction.*

Art. 4. *Ne peuvent servir d'appâts: les écrevisses, les grenouilles, les œufs de poissons naturels ou artificiels et les asticots colorés. L'amorçage aux asticots naturels et artificiels est interdit. Ne peuvent être utilisés dans la fabrication ou la préparation des appâts que des substances ou additifs qui sont autorisés par la réglementation sur les denrées alimentaires. Il en est de même des substances d'amorçage.*

Règlement grand-ducal du 16 avril 2003 portant réglementation des périodes de pêche et de la taille légale de bonne prise pour les différentes espèces de poissons.

Art. 1er. *Les périodes de pêche pour certaines espèces de poissons et leur taille légale sont fixées comme suit, les dates de début et de fin d'ouverture de la pêche figurant au présent règlement étant à considérer comme comprises dans les périodes en question:*

1.	*Truite de lac (Salmo trutta forma lacustris L.) du 1er avril au 30 septembre (30 cm);*	Seeforelle	Séifrell
2.	*Truite de rivière (Salmo trutta forma fario L.) dans les retenues du barrage d'Esch-sur-Sûre du 1er avril au 30 septembre (30 cm);*	Bachforelle	Baachfrell
3.	*Truite de rivière (Salmo trutta forma fario L.) dans les eaux de la première catégorie à l'exception des retenues du barrage d'Esch-sur-Sûre du 1er avril au 30 septembre (25 cm);*	Bachforelle	Baachfrell
4.	*Truite de rivière (Salmo trutta forma fario L.) dans les eaux de la deuxième catégorie du 1er avril au 30 septembre (20 cm);*	Bachforelle	Baachfrell
5.	*Omble chevalier (Salvelinus alpinus L.) dans les retenues du barrage d'Esch-sur-Sûre du 1er avril au 30 septembre (30 cm);*	Seesaibling	Saibling
6.	*Ombre (Thymallus thymallus L.) dans les eaux de la première catégorie et dans celles de la deuxième catégorie, à l'exception de l'Attert du 1er mai au 31 décembre (30 cm);*	Äsche	Äsch
7.	*Ombre (Thymallus thymallus L.) dans l'Attert du 1er mai au 31 décembre (20 cm);*	Äsche	Äsch
8.	*Brochet (Esox lucius L.) du 15 juin au 31 décembre (50 cm);*	Hecht	Hiecht
9.	*Sandre (Stizostedion lucioperca L.) du 15 juin au 31 décembre (45 cm);*	Zander	Hiechtpiisch
10.	*Anguille (Anguilla anguilla L.) du 1er mars au 31 décembre (40 cm);*	Aal	Éil, Laangfësch
11.	*Carpe (Cyprinus carpio L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (35 cm);*	Karpfen	Kaarp
12.	*Tanche (Tinca tinca L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (25 cm);*	Schleie	Schlei
13.	*Barbeau (Barbus barbus L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (35 cm);*	Barbe	Baarf
14.	*Hotu (Chondrostoma nasus L.) du 15 juin à la veille du* 1ermars *(30 cm);*	Nase	Makréil
15.	*Gardon (Rutilus rutilus L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (15 cm);*	Rotauge	Routa
16.	*Rotengle (Scardinius erythrophthalmus L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (15 cm);*	Rotfeder	Routfieder
17.	*Ablette (Alburnus alburnus L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (sans considération de la taille);*	Ukelei	Blénkert
18.	*Goujon (Gobio gobio L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (sans considération de la taille);*	Gründling	Gif
19.	*Vandoise (Leuciscus leuciscus L.) du 15 juin à la veille du 1er mars (sans considération de la taille);*	Hasel	Lau, Spatze Minn
20.	*Gibèle (Carassius auratus gibelio Bloch) du 15 juin à la veille du 1er mars (sans considération de la taille).*	Giebel	Giibel

Art. 2. *La capture des espèces suivantes est interdite:*

1.	*Saumon (Salmo salar L.)*	Lachs	Salem
2.	*Truite de mer (Salmo trutta forma trutta L.)*	Meerforelle	Bläiwäisser
3.	*Esturgeon (Acipenser sturio L.)*	Stör	Mierstäer
4.	*Grande alose (Alosa alosa L.)*	Maifisch	Meefësch
5.	*Petite alose (Alosa fallax Lac.)*	Finte	Kleng Els
6.	*Lotte (Lota lota L.)*	Quappe	Laangfëschmudder
7.	*Bouvière (Rhodeus sericeus amarus Bloch)*	Bitterling	Daimchen
8.	*Loche franche (Noemacheilus barbatulus L.)*	Schmerle	Grondel
9.	*Loche d'étang (Misgurnus fossilis L.)*	Schlammpeitzger	Déck Grondel
10.	*Loche de rivière (Cobitis taenia L.)*	Steinbeißer	Kleng Grondel
11.	*Chabot (Cottus gobio L.)*	Groppe	Kauz
12.	*Vairon (Phoxinus phoxinus L.)*	Elritze	Ellchen
13.	*Spirlin (Alburnoides bipunctatus Bloch)*	Schneider	Schneiderfësch
14.	*Carassin (Carassius carassius L.)*	Karausche	Karausch
15.	*Petite lamproie (Lampetra planeri Bloch)*	Bachneunauge	Räilach, Nénga
16.	*Lamproie fluviatile (Lampetra fluviatilis L.)*	Flussneunauge	Nénga, Lamprouer
17.	*Lamproie de mer (Petromyzon marinus L.)*	Meerneunauge	Grousst Nénga
18.	*Flet (Platichthys flesus L.)*	Flunder	Rubbel

Art. 3. *Les poissons appartenant à des espèces non énumérées aux articles 1 et 2 du présent règlement peuvent être pêchés pendant toute l'année sans considération de leur taille.*

Art. 4. *La longueur des poissons se mesure de l'extrémité de la bouche à celle de la nageoire caudale. Il est interdit au pêcheur de détenir, pendant l'exercice de la pêche, des poissons capturés dont la tête ou la queue auraient été sectionnées.*

Règlement grand-ducal du 1er août 2001 portant réglementation de la pêche aux écrevisses dans les eaux intérieures.

Art. 1er. *La pêche aux écrevisses appartenant aux espèces Astacus astacus et Austropotamobius torrentium est interdite.*

Art. 2. *La pêche aux écrevisses appartenant aux espèces Pacifastacus leniusculus, Orconectes limosus et Astacus leptodactylos est autorisée du 1er juin au 30 septembre inclusivement dans les deux catégories d'eaux intérieures par les ayants droit à la pêche.*

Art. 3. *La capture ne peut se faire qu'à l'aide de balances ou de nasses.*

Art. 4. *L'appâtage des balances et nasses n'est autorisé qu'à l'aide de viande provenant de mammifères ou de poisson.*

Règlement grand-ducal 23 décembre 1996 portant interdiction de la pêche aux alentours immédiats de la passe à poissons du barrage du lac de Pont-Misère.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures et notamment ses articles 2 et 10 (7);

Vu l'avis du Conseil Supérieur de la Pêche;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Environnement et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1er. La pêche à partir de la rive est interdite dans la partie du lac de barrage de la Haute-Sûre définie comme suit:

« Sur la rive gauche de 100 mètres en aval du barrage de la retenue Pont-Misère jusqu'à 20 mètres en amont de ce barrage, sur la rive droite de 40 mètres en aval du barrage de la retenue Pont-Misère jusqu'à 20 mètres en amont de ce barrage. »

Est également interdite la pêche à partir du mur de barrage de la retenue Pont-Misère.

Art. 2. La pêche à partir d'un bateau ou d'un appareil flottant ou fixe qui en tient lieu est interdite dans la partie du lac de barrage de la Haute-Sûre définie comme suit:

« De 100 mètres en aval du barrage de la retenue Pont-Misère jusqu'à 20 mètres en amont de ce barrage.»

Art. 3. La partie du lac de barrage de la Haute-Sûre définie à l'article 2 du présent règlement est déclarée zone de protection. Les limites de la zone de protection sont signalées par des panneaux de signalisation.

Art. 4. Notre Ministre de l'Environnement et Notre Ministre de la Justice sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Le Ministre de l'Environnement,
Johny Lahure

Le Ministre de la Justice,
Marc Fischbach

Château de Berg, le 23 décembre 1996.
Jean

Règlement grand-ducal du 23 décembre 1996 portant interdiction de la pêche dans la partie de la Sûre comprise entre le pont de Reisdorf et le barrage de Moestroff.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures et notamment ses articles 2 et 10(7);

Vu l'avis du Conseil Supérieur de la Pêche;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre ministre de l'Environnement et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1er. La pêche dans la partie de la Sûre comprise entre le pont de Reisdorf et le barrage de Moestroff, partie déclarée zone de protection, est interdite pendant la période du 1er janvier 1997 au 31 décembre 1998.

Art. 2. Notre ministre de l'Environnement et Notre ministre de la Justice sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent règlement grand-ducal qui sera publié au Mémorial.

Règlement grand-ducal du 8 décembre 1989 modifiant et complétant le règlement grand-ducal du 21 juillet 1976 portant fixation des modes et engins de pêche ainsi que des procédés autorisés dans les deux catégories d'eaux intérieures.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures et notamment l´article 10, sous 7;

Vu l´avis du Conseil Supérieur de la Pêche;

Notre Conseil d´Etat entendu;

Sur le rapport de Notre Ministre de l´Aménagement du Territoire et de l´Environnement et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

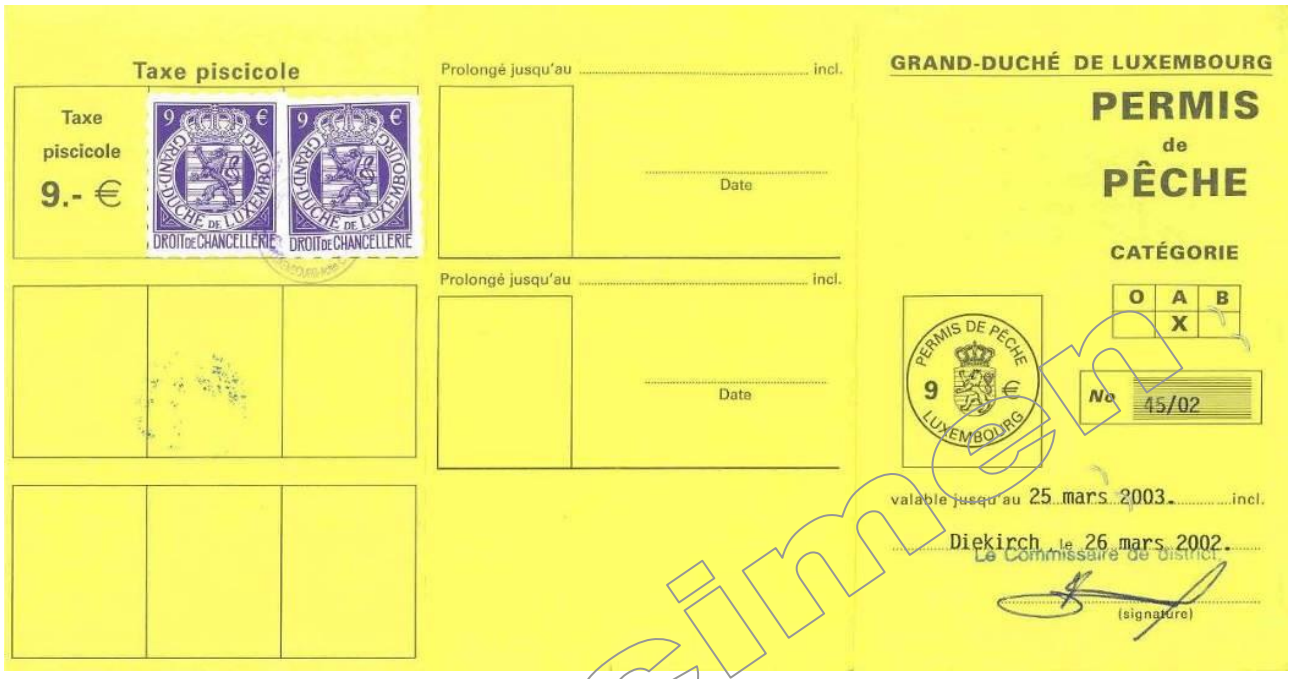
Art. 1er. L´article 4 du règlement grand-ducal du 21 juillet 1976 portant fixation des modes et engins de pêche ainsi que des procédés autorisés dans les deux catégories d´eaux intérieures est modifié et complété comme suit:

«Ne peuvent servir d´appâts: les écrevisses, les grenouilles, les oeufs de poissons naturels et artificiels et les asticots colorés. L´amorçage aux asticots naturels et artificiels est interdit. Ne peuvent être utilisés dans la fabrication ou la préparation des appâts que des substances ou additifs qui sont autorisés par la réglementation sur les denrées alimentaires. Il en est de même des substances d´amorçage.»

Art. 2. L´article 5 du règlement grand-ducal du 21 juillet 1976 portant fixation des modes et engins de pêche ainsi que des procédés autorisés dans les deux catégories d´eaux intérieures est abrogé.

Art. 3. Le présent règlement sera publié au Mémorial.

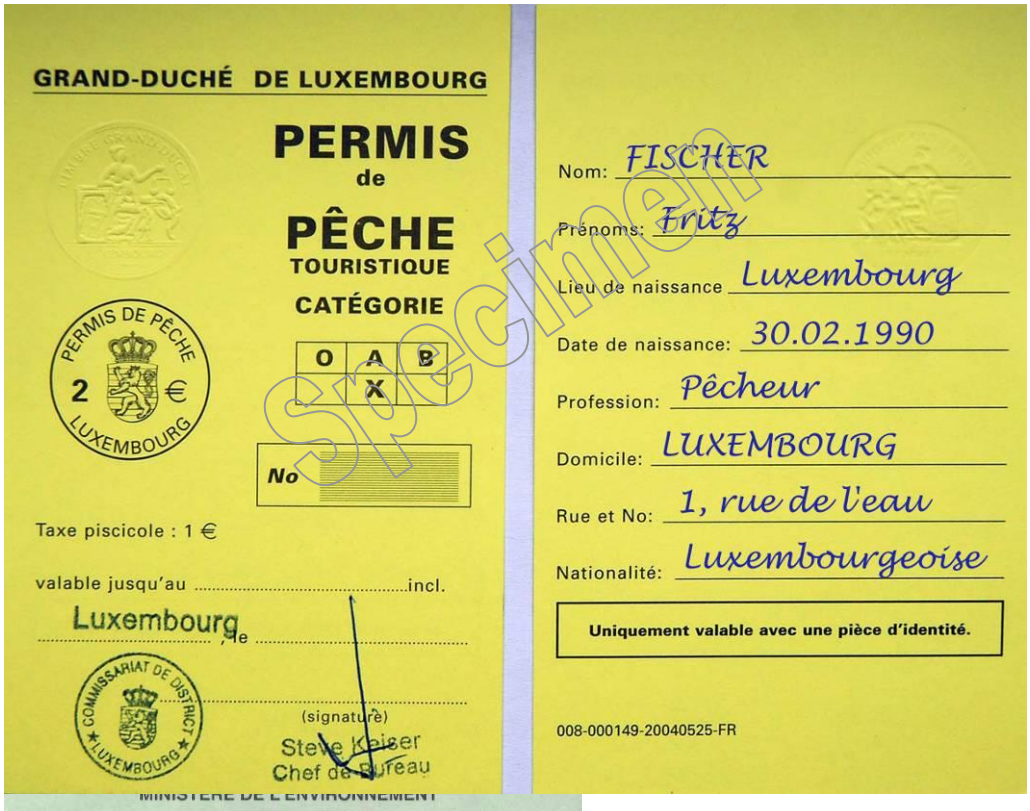
Binnengewässer Jahresfischereischein (Cat. O, A, oder B)

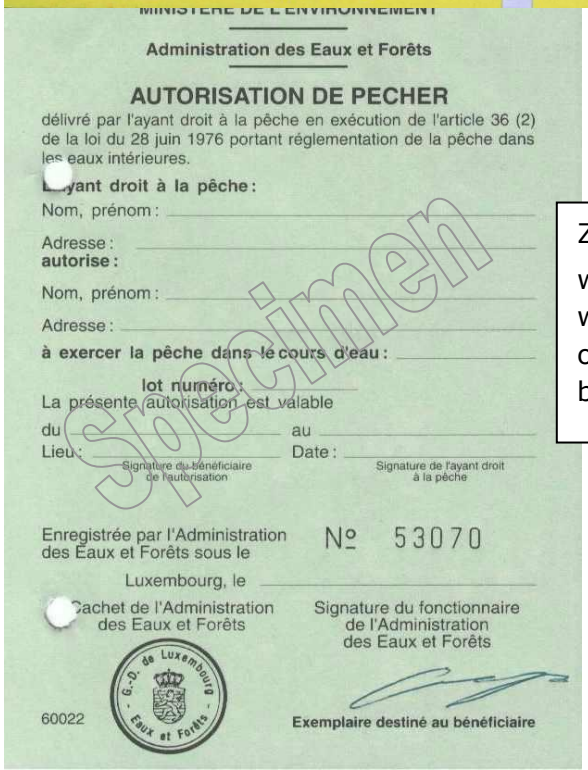




Specimen

Binnengewässer Monatsfischereischein (Touristenschein)
(Cat. O, A, oder B)





Zusätzlicher Erlaubnisschein,

welcher vom Pächter ausgestellt wird, falls er „Tagesscheine" ausgibt oder er den Gastfischer nicht begleitet.

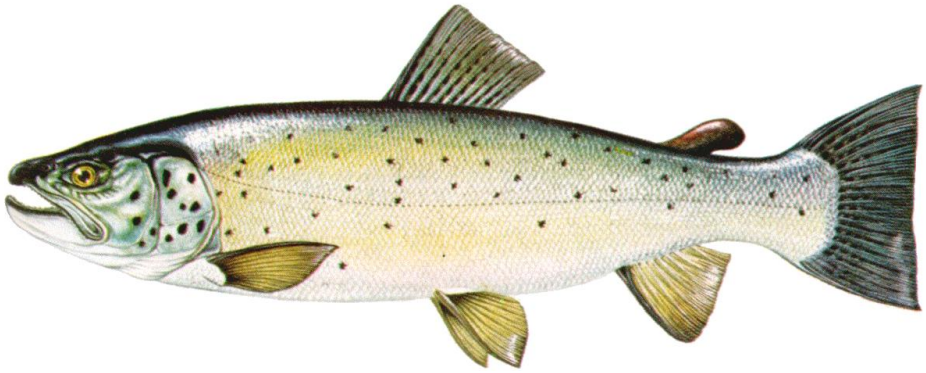
Erlaubte Fänge und Mindestmasse.

Règlement grand-ducale du 16 avril 2003 Memorial A75 du 03.06.2003

In Luxemburgs Binnengewässern gibt es keine jährliche Schonzeit. Die Fischerei ist ganzjährig zur Tageszeit erlaubt, allerdings müssen die einzelnen Artenschonzeiten eingehalten werden.

Tageszeiten:
Vom 1 Oktober - 31 Mai zwischen 07.00 und 19.00 Uhr
Vom 1 April – 30 September zwischen 05.00 und 23.00 Uhr

Das Fischen zur Nachtzeit ist verboten!



Séifrell, Seeforelle, Truite de lac (Salmo trutta forma lacustris)
Fang erlaubt zwischen dem 1 April und dem 30 September
Mindestmass : 30 cm



Baachfrell, Bachforelle, Truite de rivière (Salmo trutta forma fario)

Im Stausee von Esch-Sauer ist der Fang erlaubt zwischen dem 1 April und dem 30 September *Mindestmass 30 cm*

In den Gewässern der ersten Kategorie* und der Mittelsauer zwischen der alten Brücke in Ettelbrück (210 Meter oberhalb der Einmündung der Alzette) und Wallendorf (Einmündung der Our)ist der Fang erlaubt zwischen dem 1 April und dem 30 September *Mindestmass 25 cm*

In den Gewässern der 2ten Kategorie** und der Obersauer unterhalb der Staumauer von Esch-Sauer bis zur alten Brücke in Ettelbrück (210 Meter oberhalb der Einmündung der Alzette)ist der Fang erlaubt zwischen dem 1 April und dem 30 September *Mindestmass 20 cm*



Saibling, Seesaibling, Omble Chevalier (Salvenius alpinus)

Im Stausee von Esch-Sauer ist der Fang erlaubt zwischen dem 1 April und dem 30 September *Mindestmass 30 cm*



Äsch, Äsche, Ombre (Thymallus thymallus)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** mit Ausnahme der Attert ist der Fang erlaubt zwischen dem 01 Januar und dem 1 Mai.
Mindestmass 30 cm.

In der Attert gilt als *Mindestmass 20 cm.*



Hiecht, Hecht, Brochet (Esox lucius)
In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 31 Dezember
Mindestmass 50 cm



Hiechtpiisch, Zander, Sandre (Stizostedion lucioperca)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 31 Dezember

Mindestmass 45 cm



Éil, Aal, Anguille (Anguilla anguilla)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 1 März und dem 31 Dezember

Mindestmass 40 cm



Kaarp, gemeiner Karpfen, Carpe (Cyprinius carpio)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

Mindestmass 35 cm



Schlèi, Schleie Tanche (Tinca tinca)
In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März
Mindestmass 25 cm



Baarf, Barbe Barbeau *(Barbus barbus)*
In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März
Mindestmass 35 cm



Makréil, Nase, Hotu, (Chondrostoma nasus)
In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März
Mindestmass 30 cm



Routa, Rotauge, Gardon (Rutilus rutilus)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

Mindestmass 15 cm



Routfieder, Rotfeder, Rotengle (Scardinius erythrophthalmus)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

Mindestmass 15 cm



Blénckert, Laube, Ablette, (Alburnus alburnus)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

kein Mindestmass



Gief, Gründling, Goujon (Gobio gobio)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

kein Mindestmass



Spatzminn, Hasel , Vandoise, (Leuciscus leuciscus)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

kein Mindestmass



Giibel, Giebel, Gibèle (Carassius auratus gibelio Bloch)

In den Gewässern der ersten* und zweiten Kategorie** ist der Fang erlaubt zwischen dem 15 Juni und dem 01 März

kein Mindestmass

*** Kategorie1** (Schiff und flössbare Gewässer) Das Fischereirecht gehört dem Staat
Stausee von Esch-Sauer sowie Mittelsauer zwischen der alten Brücke in Ettelbrück
(210 Meter oberhalb der Einmündung der Alzette) und Wallendorf (Einmündung der Our)
Erforderlicher Erlaubnisschein: Binnengewässerschein der Kategorie A oder B.

**** Kategorie2** (Nicht schiff und flössbare Gewässer) Das Fischereirecht gehört dem Ufereigentümer,
häufig Privatstrecken, nur an wenigen Strecken werden Tageskarten ausgegeben.
Sauer zwischen belgischer Grenze und Ettelbrück einschliesslich Stausee,
sowie alle inländischen Gewässer

Erforderlicher Erlaubnisschein: Binnengewässerschein der Kategorie 0, A oder B und eine
schriftliche Erlaubnis der Fischereiberechtigten, wenn man nicht in Begleitung desselben ist.

Nachstehende Krebse dürfen zwischen dem 1. Juni und dem 30. September ohne Mengenbegrenzung mittels Reusen und Heben gefangen werden

Signalkrebs, (Pacifastacus leniusculus)



Kamberkrebs (Orconectes limosus)

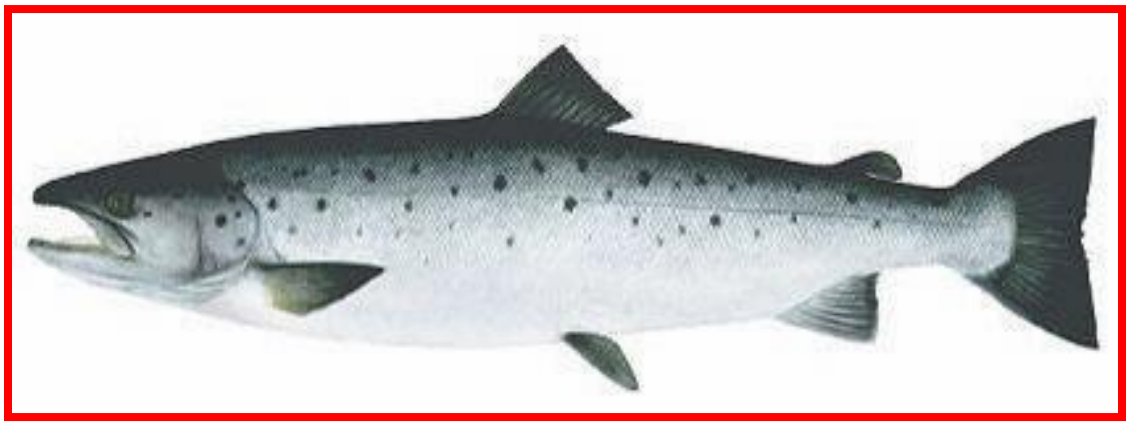


Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylos)



Ganzjährig geschützte Arten der Binnengewässer

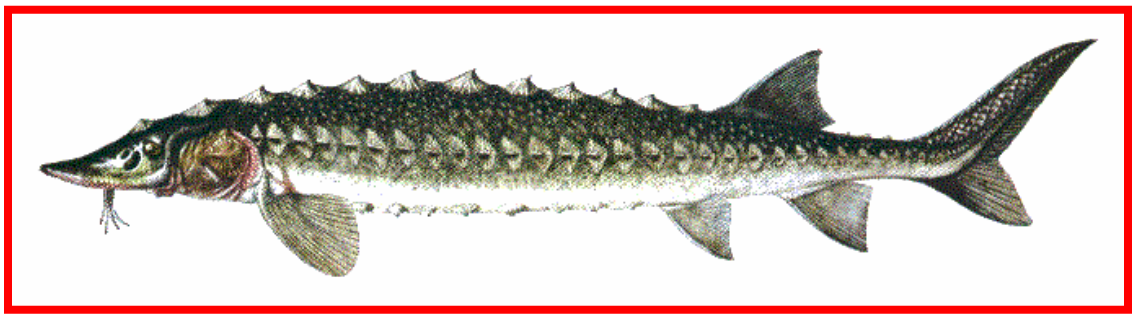
Règlement grand-ducale du 16 avril 2003 Mémorial A75 du 03.06.2003



Salem, Lachs, Saumon, *(Salmo salar)*



Bläiwàisser, Meerforelle, Truite de mer, *(Salmo trutta forma trutta)*



Mierstäer, Stör, Esturgeon, *(Acipenser sturio)*



Meefesch, Maifisch, Grande Aloise, *(Alosa alosa)*



Kleng Els, Fint, Petite Aloise, *(Alosa fallax)*



Laangfeschmudder, Aalquappe, Lotte*, (Lota lota)*



Daimchen, Bitterling, Bouvière, *(Rhodeus sericeus amarus Bloch)*



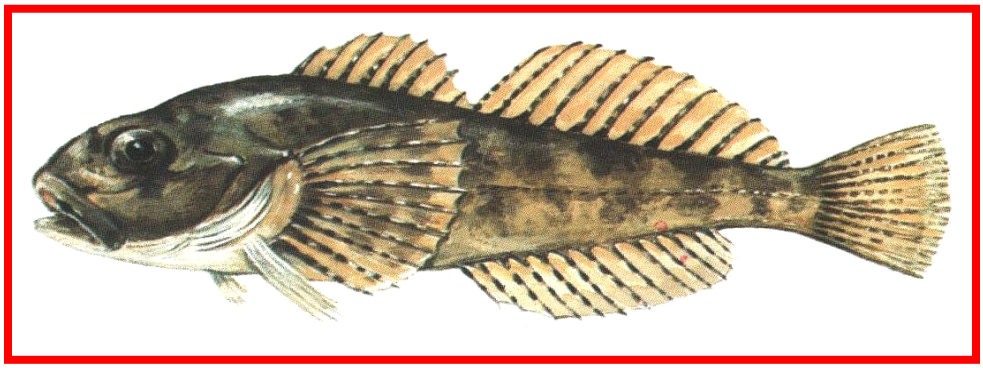
Grondel, Schmerle, Loche franche, *(Noemacheilus barbatulus)*



Déck Grondel, Schlammpeitzer, Loche d'étang, *(Misgurnus fossilis)*



Kleng Grondel, Steinbeisser, Loche de rivière*, (Cobitis taenia)*



Kauz, Mühlkoppe, Chabot, *(Cottus gobio)*



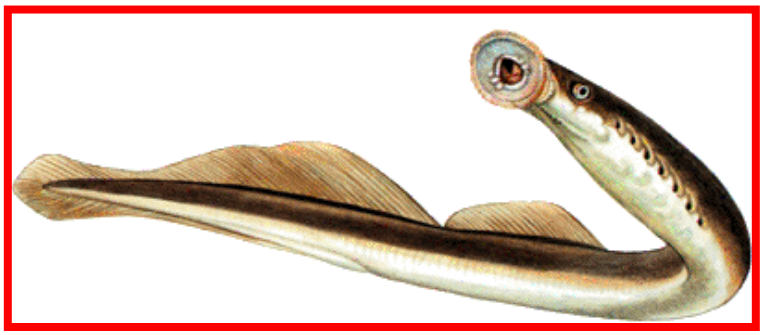
Ellchen, Elritze, Vairon, *(Phoxinus phoxinus)*



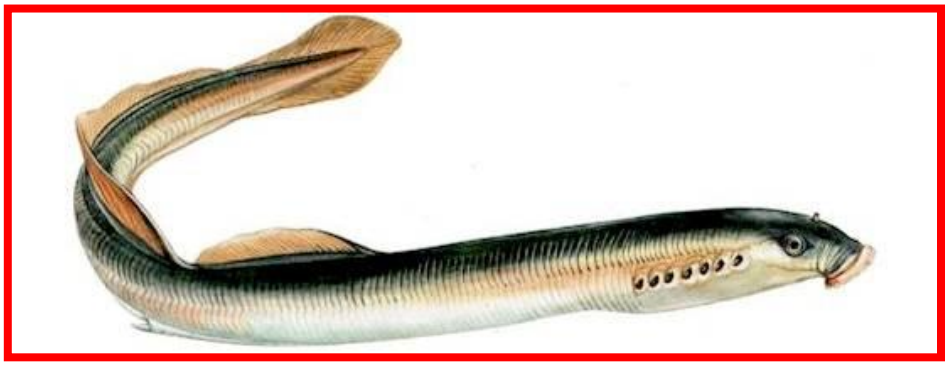
Schneiderfësch, Schneider, Spirlin, *(Alburnoides bipunctatus Bloch)*



Karausch, Karausche, Carassin, *(Carassius carassius)*



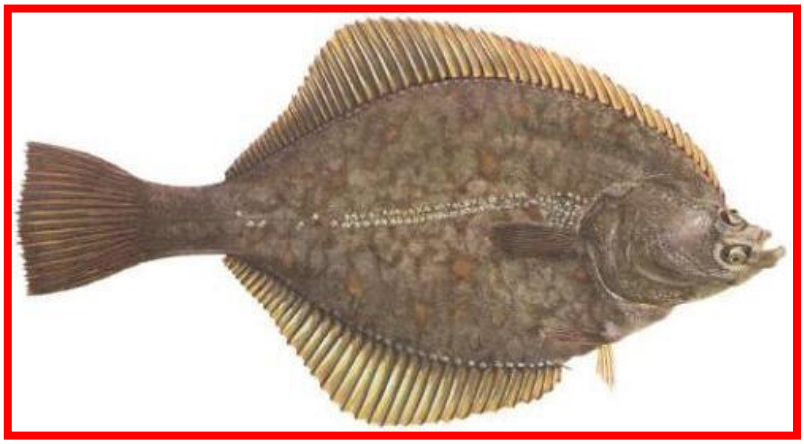
Räilach, Nénga, Bachneunauge, Petite lamproie, *(Lampetra planeri Bloch)*



Nénga, Lamprouer, Flussneunauge, Lamproie fluviale, *(Lampetra fluvialis)*



Groust Nénga, Meerneunauge, Lamproie de mer, *(Petromyzon marinus)*



Rubbel, Flunder, Flet, *(Platichthys flesus)*



Europäischer Flusskrebs *(Astacus astacus)*



Steinkrebs *(Austropotamobius torrentium)*

Alle Fische, welche auf den vorstehenden Seiten nicht aufgezählt sind, können ganzjährig, ohne Fangbegrenzung und Mindestmass beangelt werden.

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN
-BINNENGEWÄSSER-

1. Kategorie: schiff- und floßbare Gewässer (= öffentliche Gewässer):
 a) der Stausee von Esch/Sauer
 b) die Sauer von der Alzette-Einmündung (210 Meter oberhalb) in Ettelbrück bis zur Einmündung der Our bei Wallendorf.

2. Kategorie: die nicht schiff- und floßbaren Flüsse (= verpachtete Gewässer).

Jeder, der in den luxemburgischen Binnengewässern die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden **Fischereierlaubnisschein (FES)** bei sich führen.
Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Fischerei ohne FES ausüben (Im Gegensatz zu den Grenzgewässern müssen sie nicht in Begleitung eines Erlaubnisscheininhabers sein)

AUSSTELLUNG DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE (FES)

Die Fischereierlaubnisscheine werden von den meisten Gemeindesekretariaten ausgestellt.

Die Fischereierlaubnisscheine für werden auch bei der Außenstelle der Behörde für Wasserwirtschaft (Administration de la gestion de l'eau) in Diekirch ausgestellt. In diesem Falle muss der sich Antragsteller zuerst zur Geschäftsstelle der Eintragungs- und Domänenverwaltung begeben, um eine Quittung über die Entrichtung der Anmeldegebühr zu erhalten.

Die Jahreserlaubnisscheine können mittels einer Wertmarke, die bei der Domänenverwaltung erhältlich ist, verlängert werden.

Beim Antrag für den Jahresschein muss ein Auszug aus dem Strafregister vorgelegt werden. Desweiteren ist ein Passbild verlangt.

KATEGORIEN UND PREISE DER ERLAUBNISSCHEINE

a) **Einfacher FES:** für die Fischerei in den Gewässern der 2. Kategorie:

18 € / Jahr; 4 € / Monat ("Touristenschein").

Bedingung: Fischereiberechtigter (Ansteigerer) oder schriftliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten.

b) **Spezial FES "A":** Rechte des einfachen FES, zusätzlich für die Fischerei vom Ufer aus in den Gewässern der ersten Kategorie:

30 € / Jahr; 6 € / Monat ("Touristenschein").

c) **Spezial FES "B":** Rechte des einfachen und des Spezial FES "A", zusätzlich für die Bootsfischerei in den Gewässern der ersten Kategorie:

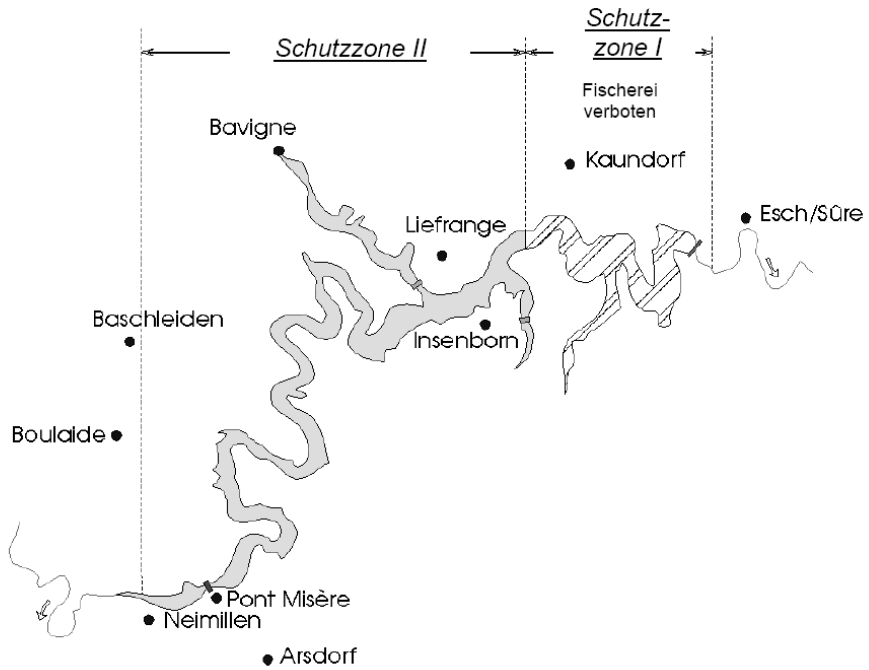
40 € / Jahr; 8 € / Monat ("Touristenschein").

STAUSEE ESCH/SAUER (Kategorie I)

- Die Fischerei ist nur in der Schutzzone II erlaubt.

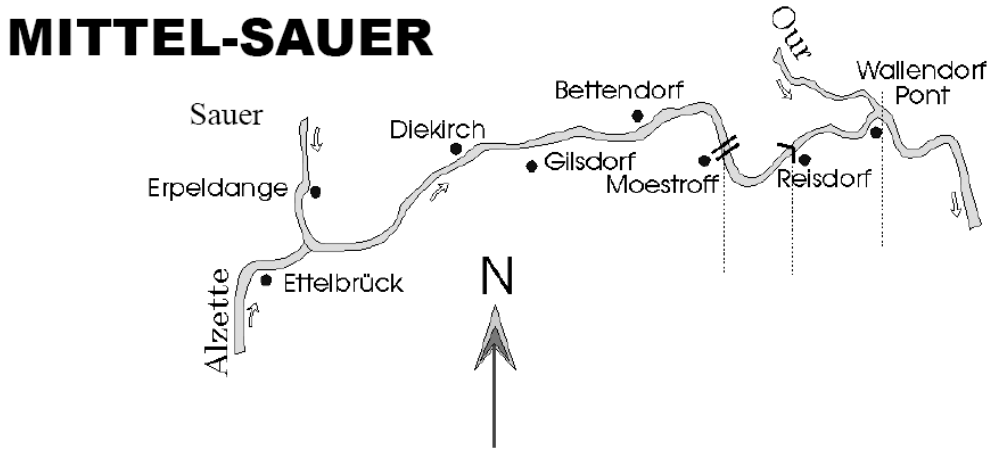
- Fischereierlaubnisschein –A- (Ufer) oder –B- (Boot)
- Maximum zwei Angeln, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben müssen.
- Angelschnur mit einem Haken. (ein Drilling gilt als 1 Haken)
 Ausnahme:
 Minderjährige unter 14 Jahren dürfen nur mit nur einer einzigen Handangel fischen.
 Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach
- Anfüttern mit Präparaten tierischen Ursprungs ist verboten.
- Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal **6** Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 2 Hechte oder Zander, oder 1 Hecht und 1 Zander.
 Andere Fischarten ohne Mengenbeschränkung.
- Köderfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Grösse besitzen, und ihr Fang erlaubt ist (Schonzeiten beachten)
- Köderfische ohne vorgeschriebene Mindestgrösse können uneingeschränkt benutzt werden

OBERSAUER - STAUSEE



MITTELSAUER (Ettelbrück bis Wallendorf) Kategorie I

- Fischereierlaubnisschein –A- (Ufer) oder –B- (Boot)
- **Eine** Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muss
- Angelschnur mit einem Haken. (Ein Drilling gilt als 1 Haken)
 Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach
- Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal **3** Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 1 Hecht oder 1 Zander. Andere Fischarten ohne Mengenbeschränkung.
- Köderfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Grösse besitzen, und ihr Fang erlaubt ist (Schonzeiten beachten)
- Köderfische ohne vorgeschriebene Mindestgrösse können uneingeschränkt benutzt werden



ANDERE INLANDGEWÄSSER Kategorie II (nicht schiff und flossbar)

- Fischereierlaubnisschein –A- (Ufer) oder –B- (Boot)
 oder –O- mit Erlaubnis des Pächters
- **Eine** Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muss
- Angelschnur mit einem Haken. (Ein Drilling gilt als 1 Haken)
 Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach
- Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal **3** Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 1 Hecht oder 1 Zander. Andere Fischarten ohne Mengenbeschränkung.
- Köderfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Grösse besitzen, und ihr Fang erlaubt ist (Schonzeiten beachten)
- Köderfische ohne vorgeschriebene Mindestgrösse können uneingeschränkt benutzt werden

VERBOTEN IST:

- das Ködern mit Krebsen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern, sowie gefärbten Maden (Pinkies, usw.)
- das Anfüttern mit natürlichen und künstlichen Maden.
- die Fabrikation (Herstellung), das Präparieren (Zubereitung) sowie die Verwendung von Ködern und Lockmitteln (Futter) mit Substanzen, welche laut Lebensmittelgesetz nicht erlaubt sind.
- die Ausübung der Fischerei während der Nacht; als Nacht gilt:

 a) vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr;
 b) vom 1. April bis 30. September die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr.

- das Entnehmen von untermassigen Fischen oder ganzjährig geschützten Arten
- das Entnehmen von Fischen während ihrer Schonzeit.

SCHONZEITEN UND FANGGRÖSSEN

FISCHARTEN	Gewässer	Mindest-grösse	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Seeforelle (Salmo Trutta forma lacustris)	Stausee E/S	30 cm												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	Stausee E/S	30 cm												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	1 Kategorie	25 cm												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	2 Kategorie	20 cm												
Seesaibling (Salvelinus alpinius)	Stausee E/S	30 cm												
Äsche (Thymallus thymallus)	1+2 Kategorie**	30 cm												
Äsche (Thymallus thymallus)	Attert	20 cm												
Hecht (Esox lucius)	1+2 Kategorie	50 cm							*					
Zander (Stizostedion lucioperca)	1+2 Kategorie	45 cm							*					
Gemeiner Karpfen (Cyprinus carpio)	1+2 Kategorie	35 cm							*					
Schleie (Tinca tinca)	1+2 Kategorie	25 cm							*					
Barbe (Barbus barbus)	1+2 Kategorie	35 cm							*					
Nase (Chondrostoma nasus)	1+2 Kategorie	30 cm							*					
Rotauge (Rutilus rutilus)	1+2 Kategorie	15 cm							*					
Rotfeder (Scardinius erythrophalmus)	1+2 Kategorie	15 cm							*					
Ukelei (Alburnus alburnus)	1+2 Kategorie	/							*					
Gründling (Gobio gobio)	1+2 Kategorie	/							*					
Hasel (Leuciscus leuciscus)	1+2 Kategorie	/							*					
Giebel (Carassius auratus gibelo)	1+2 Kategorie	/							*					
Aal (Anguilla anguilla)	1+2 Kategorie	40 cm												
Signalkrebs, (Pacifastacus leniusculus)	1+2 Kategorie	/												
Flusskrebs (Orconectes limosus)	1+2 Kategorie	/												
Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylos)	1+2 Kategorie	/												
Ganzjährig geschützte Arten	1+2 Kategorie													
Alle nicht vorstehend benannten Arten	1+2 Kategorie	/												

Fischerei erlaubt
Fischerei verboten

** mit Ausnahme der Attert * ab 15ten des Monats
Nb: Es ist verboten den Fischen Kopf und(oder) Schwanz abzuschneiden
§ gemäss RGD 16 Avril 2003

Nützliche Internetseiten:

Quellen:

Alle Gesetzestexte die Fischerei betreffend:
www.eau.public.lu/legislation/index.html

Gewässerkarten, Fischereiabschnitte ect. http://map.geoportail.lu/

Mehr Info übers Fliegenfischen in Luxemburg www.flyfishing.lu

© Version 03-2016 Claude STROTZ mouche@flps.lu